

Die griechischen Beyschriften von fünf ägyptischen Papyren zu Berlin.

Erläutert von

Herrn Dr. Joh. Gust. Droysen
zu Berlin.

Unter den werthvollen Schätzen ägyptischer Alterthümer zu Berlin, durch deren Ankauf des regierenden Königs Majestät die Museen seiner Residenz auf eine eben so interessante als den Wissenschaften erspriessliche Weise bereichert und vervollständigt hat, befinden sich viele Papyre, welche, einige der früheren Sammlung Passalacqua abgerechnet, ohne bedeutende Verlegung entwickelt und den Forschern zugänglich gemacht sind. Die von Herrn v. Minutoli in Aegypten gesammelten Rollen werden einstweilen noch von den anderweitigen Alterthümern gesondert in der Königlichen Bibliothek aufbewahrt; der großen Güte des Herrn Professor und Oberbibliothekar Wilken habe ich hier öffentlich meinen Dank zu sagen, der mir nicht nur eine Zeit hindurch mich mit denselben vertraut zu machen Gelegenheit bot, sondern mit der größten Bereitwilligkeit meinen Wunsch genehmigte, die griechischen Beyschriften von fünf enchorisch geschriebenen Papyren dem gelehrten Publikum bekannt zu machen. Es sind zunächst die Resultate, die sich aus der Entzifferung dieser Beyschriften ergeben haben, nicht eben viel mehr als Bestätigung einiger schon sonst bekannter Data, wenn nicht ein geübteres Auge zwischen den Zeilen noch liest, was mir entgangen wäre; dennoch haben sie, wie jedes Dokument früher Zeit, vollgültigen Anspruch auf Interesse und Anlaß zu Untersuchungen

mancher Art; sie entziffert vor sich zu haben wird nicht ohne erfolgreiche Anwendung auf die ihnen vorgeschriebenen, enchorischen Contractformeln, deren Hauptpunkte sie unlängbar recapituliren, und mit deren Entzifferung sich noch kürzlich Herr Professor Seyffarth beschäftigt hat, bleiben können. Ferner haben schon einige andre Kaufcontracte mit ihren Beyschriften sich auf höchst interessante Weise an die Proceßakten des Hermias angeschlossen; und da fast alle bis jetzt gefundenen Papyre sich auf wenige Familien und Fundorte zurückführen lassen, so ist es mehr als leere Hoffnung, es möchten in diesen oder jenen Sammlungen andere Dokumente aufbewahrt werden, mit denen die unsern zusammengestellt wer weiß welche tiefe Blicke in das engste Privatleben einer längst verschollenen Zeit zu thun möglich machen werden.

Unter den Papyren der Sammlung Minutoli zu Berlin befinden sich im Ganzen sechs mit griechischen Beyschriften oder richtiger Unterschriften versehene; sie sind bezeichnet: *pap. Berol. Nro. 36.*, erklärt von Buttmann »Erklärung einer griechischen Beyschrift auf einem ägyptischen Papyrus« in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1824.; über den enchorischen Text desselben Papyrus hat Rosgarten in zwei Abhandlungen, »Bemerkungen über den ägyptischen Text eines Papyrus aus der Minutolischen Sammlung, Greifswald 1824« und »de prisca Aegyptiorum literatura, Vimarinae 1828.« Wichtiges zusammengestellt. Ferner *pap. Berol. Nro. 37. Nro. 38. Nro. 39. Nro. 40. Nro. 41.*, über deren enchorischen Text gleichfalls in Rosgarten's zweiter Abhandlung so wie in Seyffarth's Rudimentis einzelne Bemerkungen zu finden sind; von ihrem griechischen Texte ist so viel ich weiß noch nichts weiter bekannt geworden, als über Nro. 38, einige beiläufige Notizen bey Buttmann und über Nro. 37. einiges bei Rosgarten in der zweiten Schrift p. 57., so wie bei Ideler Handbuch der Chronologie I. p. 124. Ueber die Geschichte dieser Papyre genügt es, Buttmann's Bericht zu wiederholen; er sagt, »daß über

den Fundort der einzelnen Rollen sich gar nichts angeben läßt; wie bekannt sind die ersten Finder gewöhnlich jene Katakomben durchwühlenden Araber, welche so wie sich, so auch dem ihnen in den Wurf kommenden Europäer vollkommen Genüge zu leisten glauben, wenn sie ihm ohne alle weitere Nachricht das Kleinod verkaufen. Herr v. Minutoli vollends, der die meisten dieser Rollen als eine von andern nach und nach schon gemachte Sammlung erwarb, konnte von dieser Seite auch nicht den mindesten Aufschluß erlangen. Wir müssen uns also mit der allgemeinen Notiz behelfen, daß diese Rollen gewöhnlich in den Mumienfärgen und in den Umhüllungen der Leichname selbst, vielleicht auch bisweilen in andern zu dem Sarge in die Grabhöhlung gestellten Gegenständen sich befinden.«

Wir lassen nun die einzelnen Papyrus mit der Angabe ihrer äußeren Gestalt und den griechischen Text, so weit es uns gelungen ist, die einzelnen Buchstaben zu erkennen, folgen, führen sodann das Allgemeine über das Wesen und die Form dieser griechischen Beschriften aus, und erklären endlich, so weit es sich thun läßt, die einzelnen Papyre mit hinzugefügter vollständiger Schreibung der Texte.

Pap. Berol. Nro. 37.

Er enthält zweimal denselben, enchorisch geschriebenen Contract; denn als Contractformel erkennt man beide Absätze an dem nach dem ausführlichen Datum gesetzten enchorischen Zeichen J , welches das antigr. Grey. übersetzt *μετὰ τὰ κοινὰ τὰδε λέγει*. Die beiden enchorischen Sätze stehen auf dem sehr breiten Papyre in gleicher Höhe neben einander; der Satz auf der linken Seite besteht aus $7\frac{3}{4}$, der zur rechten aus $8\frac{1}{4}$ etwas kürzeren Zeilen; unter dem letzteren steht unmittelbar eine enchorische Unterschrift. In der Mitte unter beiden eine Hand breit tiefer ist folgende griechische Beschrift:

lin. 1. *ετους νβ παχων ιε τετ επι την εν εϛ̂ τϛ̂ εϛ ης*

- Αμμ^ω ἰ' εγχ̄ κατα την διαγο πτολεμαιοῦ τε^λ υφ
 ην υπογορ̄
 lin. 2. Απολλωνιος ο αντιγο̄ ενηρις ωρου ψιλοτ^ο Ϛ εν
 παξεμει ον εω^η Αμμωνιου του θοτουτος ταλ β
 τε^λ ρσ
 lin. 3. Αμμ^ω τρ̄

Papyr. Berol. Nro. 38.

Er enthält einen enchorischen Contract, 6½ Zeilen in ziemlicher Breite; die griechische Weyschrift, welche zwei Zoll breit darunter ziemlich flüchtig geschrieben ist, heißt also:

- lin. 1. ετους λα φαμενοθ̄ κᾱ τεῑ επι την εν ερμωνθ̄ει
 τραπεξαν̄ εφ ης Απολλωνιος κ' εγχ̄ κατα την παρα
 Ζμινος και των . . . των προς τη ωνη̄ διαγρα-
 φην υφ ην υπογραφεῑ αμμωνιος ο αντιγο̄
 lin. 2. ωνης ωρος ωρου ψιλοτ^ο . . . β και των ανωικιο^υ
 των οντων απο νο̄ και λ̄ . . . των μεγ̄ εν πτου-
 τει . . . ης αι γειτνιᾱ προκεινταῑ δια της διαγο
 ον ηγορ̄ παρᾱ τενησιος της Ιμωνθ̄ω και
 lin. 5. σεμμινιος της πετεχωντος χ̄ ταλ β̄ τελος εξα-
 κοσιας / χ̄ Απολλωνιος τρ̄

Papyr. Berol. Nro. 39.

Er enthält einen enchorischen Contract in 10 mäßig langen Zeilen; die griechische Weyschrift ist mit steifer Hand und vielen Abkürzungen geschrieben, in folgender Art:

- lin. 1. ετους ἰδ̄ του και ιᾱ μεχειρ̄ . . . τεῑ επι την εν
 ερ̄ τρ̄ εφ ης διοϋ̄ ἰ' εγχ̄ κατα την διαγο̄ ψενχ^ω
 lin. 2. τε^λ υφ ην υπογορ̄ ηρ̄ ο αντιγο̄ αφαπο̄ οσορηρις
 ωρου απο . . . οικ̄ ωκ^οδ^ο και δεῡ
 lin. 3. ζ̄ . . . εντ̄ς του φρουριου . . . ον εθετο̄ αυτωι
 τανους της χαπχρατις
 lin. 4. προς χ̄ ταλ β̄ τε^λ ρσ Α τρ̄

τήνγραφον πτώματος); woher es komme, daß eine größere Zahl ägyptischer Contrakte ohne solche griechische Beyschrift ist, hat Peyron papp. Taurr. I. p. 156. zu entwickeln sich bemüht. Der Grund für jenes Gesetz aber ist leicht zu erkennen; denn wenn Aegypter mit einander Contrakte schließen wollten und zwar nicht unmittelbar vor der griechischen Behörde der Agoranomie, so bedienten sie sich der sogenannten *μονόγραφοι*, Schreiber von irgend einem Priestercollegio, die in ägyptischer Sprache die Punkte des Contractes niederschrieben; indem aber zugleich eine Steuer z. E. von dem Kaufpreise des Gegenstandes, über dessen Verkauf contrahirt worden war, entrichtet werden mußte, so war nothwendig, daß irgendwie durch ein gerichtliches Verfahren solches Stipuliren von Contrakten zur Kenntniß der betreffenden Steuerbehörde kam. Eben so mußten die jedekmaligen Inhaber von Häusern, Grundstücken, Privilegien u. für ihren Besitz, für den Ertrag ihres Ackers, für ihre Liturgien eine gewisse Grund- oder Gewerbesteuer entrichten, wozu wieder erfordert wurde, daß bei jedem Verkauf zur Kenntniß der mit den Steuereinnahmen beschäftigten Behörden kam, von wem welches Besitzrecht an wen überlassen sey (nach dem *πρόσταγμα περὶ τῆς ἀναγραφῆς* papp. Taurr. I. p. 6. lin. 51.). So ist es denn in Aegypten Gebrauch, daß die Contrakte bei dem Steueramte präsentirt werden, damit von ihnen die gewöhnliche Steuer gezahlt, als gezahlt quittirt, und zugleich die Hauptpunkte des Contractes in die allgemeinen Grundbesitz- und Abgabebücher wegen der richtigen Erhebung der jährlichen Grund- und Gewerbesteuer eingetragen werden können¹⁾. Nach dieser doppelten Beziehung findet man denn auch auf manchen Papyren eine doppelte Unterschrift, nemlich das sogenannte *trapezitisches Register*, welches über die richtige Zah-

1) Der weitere Zusammenhang dieser Bestimmungen ist erläutert in unserm Aegyptus sub Ptolemaei Philometoris imperio, welches demnächst im Drucke erscheinen wird. D. Verf.

lung der Steuer von dem Kaufe ic. quittirt, und das andere, von Peyron entdeckte graphische Register, welches bescheinigt, daß der Contract in der Registratur des Nomos (ἐν τῷ γραφίῳ) sey vorgezeigt worden und aufgeschrieben (ἀναγράφειν, εἰς ἀναγραφὴν μεταλαμβάνειν) in den Grundbesitz- und Abgabebüchern des Nomos, aus denen Abschriften gleich den Contracten selbst vor Gericht respektirt wurden. Diese zweite Art von Unterschriften besteht nach Peyron erst seit dem Jahre 36. Philometoris; doch bedarf sie noch vieler Aufklärung, und auch der Umstand, daß sie so äußerst selten gefunden wird, einer zuverlässigeren Begründung, als bis jetzt hat können gegeben werden. Wir halten uns für den Augenblick noch nicht fähig, auch nur einen kleinen Schritt über Peyrons Ansicht hinaus zu wagen; auch ist zunächst für die hier in Rede stehende Erklärung der Weyschriften die Untersuchung über graphische Register ohne besondern Einfluß.

Desto genauer müssen wir die trapezitischen Register betrachten. Peyron. papp. Taurr. I. p. 138. hat für dieselben ein allgemeines Formular aufgestellt, und wir finden auch in allen bisher bekannten mit Ausschluß unseres Nro. 41. dasselbe Schema zum Grunde liegen. Die grammatische Struktur in diesen Registern wird von Buttman und Peyron durchaus verschieden erklärt. Legen wir den schon entzifferten und von Buttman edirten pap. Berol. Nro. 36. zum Grunde, welcher also lautet:

ἔτους λς' χοιαχ θ' τετακται ἐπι τὴν ἐν Λιουπολει τῇ
 μεγάλην τραπέζαν, ἐφ' ἧς Λυσιμαχος, εἰκοσθης ἐγκυκλιου,
 κατα διαγραφην Ἀσκληπιαδου και Ζμινιος τελωνων, ὕφ'
 ἦν ὑπογραφει Πτολεμειος ὁ ἀντιγραφευς, Ὄρος Ὄρου
 Χολχυτης ὠνης τῶν λογευομενων δι' αὐτων χαριν των
 κειμενων νεκρων ἐν οἷς ἔχουσιν ἐν τοις Μεινονειοις της
 Λιβυης του Περιθηβας ταφοις, ἀνθ' ἧς ποιουνται λει-
 τουργιας, ἃ ἐωνησατο παρ' Ὀνωφριος του Ὄρου χαλκων
 ταλ. γ' τελοσ ἐννακοσιας / S Λυσιμαχος τραπεζιτης.

Es ist nach Buttmanns Ansicht die Grundlage der Struktur: *τέτακται Ὁρος τέλος*; *τέτακται* stehe hier nach der Analogie von „*τάττωμαι φέρειν φόρον*, mir wird Steuer auferlegt,“ der Infinitiv sey nicht ausgedrückt, weil, so wie man sage *τάττω τινὲ φόρον*, die Sprache auch mit sich bringe zu sagen *τάττωμαι φόρον*; die Zeitbestimmung bei diesem Perfekt könne nicht von dem Tage der Handlung dieses Verbi gelten; denn für diesen Sinn müsse es heißen *ἐτάχθη*; es sey also vielmehr der Termin ad quem darin bezeichnet, der Zusammenhang im Ganzen dann so aufzufassen: »auf den und den ist Horus angewiesen zu zahlen an Zoll so und so viel.« Aber es entsteht aus dieser Erklärung mehr als ein Uebelstand; man fragt, warum wurde, sobald die ägyptische *συγγραφή* präsentirt war, nicht sogleich die Steuer entrichtet und darüber quittirt, sondern mit vieler, ganz lässiger und zweckloser Umständlichkeit erst der Käufer an die Trapeza beordert, um seinen Contract also unterschreiben zu lassen: er sey beordert auf einem zweiten Termine zu erscheinen, wo er diesen nicht gar großen und leicht zu überrechnenden resp. Zehnten oder Zwanzigsten einzahlen solle. Ferner finden wir, daß erst durch diese trapezitischen Register die Contracte gerichtliche Autorität bekamen, d. h. der Kauf wurde als in Form Rechts geschehen anerkannt, wenn nachgewiesen werden konnte, daß *τὰ καθήκοντα τέλη* entrichtet seien, als wodurch die Handlung gerichtlich vollständig und beendet war; bei der von Buttmann angenommenen Erklärung ist dagegen die Unterschrift nichts weiter als eine Citation, wenn auch Böckh meint, »dieß *τέτακται* habe, wenn nicht ausdrücklich hinzugefügt wäre, daß der Citirte nicht gekommen sey, soviel gezöleten, als wenn es hieße *τεταγμένος πάρεστι*, es stellt sich der erhaltenen Anweisung gemäß Dros in dem Amte.« Ich glaube grade diese Art von Brachylogie würde für den Kanzleistyl nicht die passendste sein, der die wesentlichen Punkte lieber zu weitläufig, als kurz und prägnant bestimmt; überdieß

würde in dieser Erklärung von Böckh die Struktur von *τέλος* durchaus undeutlich sein, und sich am wenigsten mit der Buttmanischen vereinigen lassen; gegen Buttman wieder müßte man mit Recht noch einwenden, daß das *κατὰ διαγραφὴν* etc. seiner Stellung nach eher selbst auf die citirten Personen, als auf das *τέλος* am Ende bezogen werden würde. Kurz es sind die in diesen Erklärungen eingeschlagenen Wege durchaus unbequem, und führen zu keinem Resultate, bei dem man sich beruhigen könnte. — Das hat bereits Peyron ausgesprochen, und auf zwei Stellen seiner Hermiasakten eine neue Erklärung gegründet. Nämlich in papp. Taurr. I. p. 5. l. 18. p. 9. l. 15. findet man *ὧν* (nicht *συγγραφῶν*, wie Peyron meint, denn nicht vom Contrakte, sondern vom Kaufpreise *ὠνή*, oder dem Gegenstande des Kaufes, was natürlich dasselbe ist, wird gesteuert; also *τῶν . . . πῆχεων* oder dergleichen) *ὧν καὶ τὰ τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν*, quarum (nicht *syngrapharum*, sondern *rerum venalium*) tributa relata esse in *registrum officii redemptionis annui tributi*; hiernach sey die Struktur der trapezitischen Register, die hier offenbar angedeutet wird, passivisch, „*τέταχται τέλος*, an dem und dem Tage wurde einregistriert . . . die Steuer.“ Obgleich die Grundlage dieses Beweises unumstößlich zu sein scheint, so müssen wir doch das Bewiesene ablehnen, indem es in vollstem Widerspruche ist mit den zu erklärenden Registerformeln, in welchen *τέλος* so wenig Nominativ ist, daß in papp. Beroll. Nro. 56. und Nro. 58. die Apposition zu *τέλος*, die Zahl der Drachmen im Accusativ ausgedrückt ist, als wahrer und alleiniger Subjektsnominativ dagegen der Name des Käufers dasteht, über welchen Casus sich Peyron nicht erklärt hat. Eben so heißt es in den Petrettinischen Papyren der Zois Nro. 3.: *τετάχθαι Ζώϊδα τὴν πρώτην ἀναφορὰν καὶ νῦν τάσσειται τὴν δευτέραν*, und das schreibt sie in einem Briefe an die Könige, d. h. an das königliche Zollamt, noch ehe sie zur Zahlung citirt ist; eben so heißt es pap. Taur. X. 6.: *ὁ*

αὐτὸς τέλος τέτακται etc. Nicht minder ist mir *τέτακται* im Sinne von *referre* in *registrum* ganz unwahrscheinlich; man würde in Aegypten *ἀναφέρειν*, *καταχωρίζειν* und dergleichen erwarten. Allerdings ist in beiden von Peyron angezogenen Stellen die Struktur von *τετάχθαι* durchaus passivisch; aber sie selbst durften so nicht zu Erläuterung der Registerformel gebraucht werden; denn in diesen letzteren ist die Hauptsache zu sagen, daß der N. N. seine Steuer entrichtet habe, dort dagegen, daß die Steuer über einen Kauf, zu welchem der vor Gericht als Dokument gebrauchte Contract gehöre, entrichtet sey, der angeführte Contract somit gerichtliche Gültigkeit habe. Nur soviel kann man, glaube ich, aus der Vergleichung des beidesmaligen *τέτακται* entnehmen, daß die Bedeutung nicht, wie sie Buttman und Böckh nahmen, »vor das Zollamt citiren« sein könne, indem es sonst den Charakter eines technischen, d. h. im Wesentlichen constanten Ausdruckes verlieren würde. — So scheint mir nichts übrig zu sein, als jenes *τέτακται* der Register für denselben medialen Ausdruck zu nehmen, der sich z. B. bei Herod. III. 13. zeigt: *καὶ φόρον ἐτάξαντο καὶ δῶρα ἔπεμπον*, wo *τάττομαι φόρον* nicht heißt »ich werde zu einem Tribut angewiesen,« oder »mir wird ein Tribut auferlegt,« sondern »ich weise mich zu einem einzubringenden Tribut an, entrichte ihn ohne weitere Citation.« Darnach hätten wir in den Registern als Gerippe der Struktur: *τέτακται Ὁρος τέλος ἑξακοσίας δραχμῶν*, »es hat entrichtet Horus — seine Steuer 600 Drachmen;« natürlich hat auf diese Erklärung Buttman's Einwand wegen des Datums, daß *ἐτάχθη* erfordern würde, keinen Einfluß; man kann mit Böckh *πάρεστι τεταχμένος* paraphrasiren. Besonders prägnant aber ist hier das Medium mit seiner Bedeutung »aus freien Stücken zahlen;« es war natürlich, daß jeder, der etwas kaufte, nach den einmal bestehenden Gesetzen sich melden mußte ohne weitere Citation, sich selbst nach dem Gesetze stellend, *ταξόμενος*. Von diesem Medium aus hat nun

augenscheinlich die offizielle Sprache ein neues Passivum, in welchem das Objekt der medialen Handlung Subjekt wird, sich gebildet für die Bezeichnung, τὰ τέλη τετάχθαι, über deren weiteren Sinn unten mehr wird zu sprechen sein.

Eine zweite Schwierigkeit ist, in welcher Struktur der Genitiv εἰκοστῆς ἐγκυκλίου abhängig zu erklären sey. Buttman verbindet ἐπὶ τὴν τράπεζαν (ἐφ' ἧς Λοισίμαχος) ἐγκυκλίου, »das Zollamt des gewöhnlichen Zwanzigsten;« sonderbar wäre schon die Parenthese, noch sonderbarer, daß in den einzelnen Städten für die Kaufsteuer oder den Zwanzigsten eine eigene τράπεζα bestanden hätte. Nicht besser scheint Peyron's Struktur zu sein: ἐφ' ἧς Λοισίμαχος εἰκοστῆς ἐγκυκλίου, welches heißen soll cui mensae praeest Lys. redemptor annuae vigesimae; wenigstens ὁ ἐπὶ τῆς εἰκοστῆς oder ὁ πρὸς τῇ εἰκοστῇ würde man erwarten. Vielmehr ist dieser Genitiv abhängig von τέλος, das ganz am Ende des Registers steht, »entrichtet hat N. N. des gewöhnlichen Zwanzigsten Steuer,« so daß also zu diesem τέλος drey Genitive gehören, einmal welcher Art die Steuer sey, τέλος εἰκοστῆς ἐγκυκλίου, sodann von welchem Gegenstande τέλος ὠνῆς, τέλος ψιλοτόπου, ὃν ἐωνήσατο . . ., endlich die Apposition dieses Genitives des Gegenstandes, der in Zahlen ausgedrückte Kaufpreis ταλάντων n. n. τέλος; gerade diese Schwerfälligkeit ist die Wurze und der rechte Rhythmus des Kanzleystyls. Der Grund nun, warum dieser Genitiv εἰκοστῆς ἐγκυκλίου so weit vorweg genommen ist, scheint leicht zu finden; es müssen nemlich die allgemeineren Titel vorangestellt werden, als die Grundlage für diesen einzelnen, näher zu specialisirenden Fall; wieder ein rechtes Zeichen des Kanzleystyls, der durch die Behendigkeit der griechischen Sprache im Ordnen der einzelnen Saththeile ungemein begünstigt wird.— Wir können somit als die zum Grunde liegende Struktur der Trapezitenregister folgendes Schema aufstellen: „ἔτους N. N. τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν N. N. τράπεζαν, ἐφ' ἧς N. N., εἰκοστῆς (δεκάτης) ἐγκυκλίου κατὰ

διαγραφῆν Ν. Ν., ὅφ' ἣν ὑπογράφει Ν. Ν. . . . Ν. Ν. ὁ τοῦ Ν. Ν. . . . (ὠνῆς) τάλαντων (δραχμῶν) n. n. τέλος δραχμᾶς n. n." »Im Jahre . . . den hat N. N. entrichtet des gewöhnlichen Zwanzigsten oder Zehnten Steuer von dem Kauf , von so und so viel Talent, so und so viel Drachmen.« Wir haben ὠνῆς eingeklammert, weil es bisweilen ausgelassen wird, und dem Sinne nach füglich ausgelassen werden kann, indem statt dessen der Gegenstand, der gekauft wurde, mit seinem Werthe angeführt steht. Peyron sagt, daß auch ὠνῆ gefunden werde, welches grammatisch wohl zu erklären wäre; jedoch ist mir noch kein überzeugendes Beispiel vorgekommen, vielmehr ein finales *ς* leicht mit *ι* zu verwechseln.

Fernere Bestimmungen, die sich in den Trapezitenregistern wiederfinden, sind 1) das Datum; es wird regelmäßig nur angegeben, an welchem Tage, in welchem Jahre des regierenden Königs gezahlt worden sey, nicht zugleich der Name des regierenden Königs genannt; dieß ist natürlich, indem jedesmal die vorstehende *συγγραφή* in aller Ausführlichkeit dieses Jahr bezeichnet; wir werden daher oft genug uns an den enchorischen Text wenden müssen, um das in der Beyer'schrift nicht angegebene ergänzen zu können. Uebrigens zählt die Regierung jedes Königs, wie bekannt, nicht vom Tage seiner Thronbesteigung, sondern vom letzten Neujahr rückwärts, d. h. dem ersten Thoth vor seiner Regierung ab, so daß z. B. das ägyptische Jahr 567. aer. Nab. vom 8. Oktob. 181. bis 8. Oktob. 180., das erste des Ptolemäus Philometor ist, obschon sein Vater noch bis zum Frühlinge 180. lebte, so daß man möglicher Weise noch Dokumente aus den ersten Monaten des Jahres 25. des Ptolemäus Epiphanes Euchariolos datirt finden könnte. — 2) Das Sollamt mit den *Σόλλην*en, bei welchen die Steuer entrichtet wird: *ἐπὶ τὴν ἐν Ν. Ν. τράπεζαν*, ὅφ' ἣς Ν. Ν. Ζενὸς *ἐπὶ τὴν τράπεζαν* hat Böckh bei Buttmann p. 108. mit Stellen aus Demostheneß

erläutert. Schon oben ist gesagt worden, daß für jeden Nomos eine solche *τράπεζα* gewesen zu sein scheint, die nach den Petrettinischen Papyren der Zois zu urtheilen auch *βασιλική τράπεζα* genannt wurde; es wurde nach den überlieferten Beispielen in diesen Zollämtern die Kauf- und Salzsteuer (*νιτρική*; anders erklärt es Letronne), ingleichem die Erbschaftssteuer (*ἀποιχὴ*), das Kaufgeld für confiscirte und vom Staate versteigerte Güter, wahrscheinlich auch die *οἶνον, τροφῆς τέλη*, so wie die *τετάρτη* etc. gezahlt. Wir halten dafür, daß an der Spitze dieses großen Büreaus, dessen Geschäftskreis noch ausgedehnter wurde, seitdem Ptolemäus Epiphanes die Priester der Verpflichtung gewisse Steuern in Person zu Alexandria abzuliefern, entband, der bisweilen genannte *ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ νομοῦ* stand, ein wichtiges Amt, das daher selbst einem *συγγενῆς καὶ ἐπιστολογράφος* übergeben wurde. Unter seinem Präsidio arbeiten nun natürlich eine Reihe verschiedener Commissionen (z. B. für die *ἐνληψις τῆς νιτρικῆς*, für die *οἰκονομία τῶν ἀργυρικῶν* etc.), eben so verschiedene Arten von Beamten (so *ὁ οἰκονόμος τοῦ βασιλέως* in der Sammlung Passalacqua Nro. 1564., der *ἐπιμελητῆς* für die *ἐνληψις τῆς νιτρικῆς* etc.). Besonders wichtig für die Erklärung unsrer Papyre sind die *τραπέζιται*, die Zöllner, offenbar beauftragt mit der unmittelbaren Einnahme der zahlbaren Steuern; daher müssen sie die Register, welche Quittungen über die gezahlten Steuern sind, mit ihres Namens Unterschrift attestiren; denn man kann annehmen, daß irgend ein Schreiber bei der Zahlung der Steuer die Quittung schreibt, der und der habe bei dem und dem Zollamte, bei welchem N. N. Steuereinnehmer oder Zöllner sey, seine Steuer eingezahlt; das zur Bestätigung unterschreibt dann der besagte Zöllner oder Steuereinnehmer eigenhändig, und man erkennt jedesmal sehr deutlich die verschiedene Art, wie in den Registern selbst und in der eigenhändigen Unterschrift des Zöllners sein Name geschrieben ist. Offenbar übrigens ist die

fer Trapezite ein königlicher Beamter; denn nur so kann seine Unterschrift die Quittung vor Gericht rechtskräftig erscheinen lassen. Dagegen ist 3) der *τελώνης* oder Zollpächter eine Privatperson. Peyron hat dargethan, daß die in den Registern anwendbare Bedeutung von *διαγραφή* nicht Geldwechsel ic. sein könne, sondern allein *partitio pecuniae impositae ac persolvendae*; wenn er aber fortfährt, »daß diese Vertheilung nöthig gewesen sey, wegen der großen Verparcellirung der Grundstücke, daß man, um von diesen kleinen Parcellen noch gehörig die Abgaben einfordern zu können, genaue Kenntniß der Theilung und gerichtliche Vertheilung der Abgaben für die einzelnen Besitztheile auf die einzelnen Besitzer habe veranlassen müssen,« so übersieht er, was zunächst sich aus den Registerformeln nur ergibt; denn es heißt, daß die gewöhnliche Steuer des Zehnten oder Zwanzigsten von dem Kaufpreise gezahlt werde *κατὰ διαγραφὴν* des und des Zollpächters; wonach die *διαγραφή* weiter nichts sein kann, als die Berechnung der Steuer für den jedesmaligen Kaufpreis nach dem respectiven Steuerfuß. Also bei dem Zollpächter präsentiert der Käufer zunächst seinen Contract, über dessen Inhalt er steuern will, der Zollpächter (*τελώνης*) macht nun die *διαγραφή*, d. h. er berechnet, daß nach dem geltenden Steuerfuß für so und so viel Kaufpreis der N. N. so und soviel zu steuern habe. Die Anweisung für die Zahlung muß aber noch erst von einem königlichen Beamten, (4) dem *ἀντιγραφεὺς* oder Controllieur unterschrieben werden (*ὅφ' ἣν διαγραφὴν ὑπογράφει Ν. Ν. ὁ ἀντιγραφεὺς*) und kommt so revidirt an den Trapeziten oder Zöllner, der nun in Folge derselben die Steuer einnimmt, den Contract von seinem Schreiber mit dem Register, das als Quittung gilt, versehen läßt, und endlich seinen Namen unterschreibt. Statt eines *τελώνης* oder Zollpächters machen auch zwei oder mehrere die *διαγραφή*, je nachdem die Steuer von einem, zweien oder einer ganzen Gesellschaft (die denn wohl einen Vorsteher

hatte, z. E. den *ἐπιμελητῆς* bei der *ἐνληψις τῆς νιτρικῆς*) gepachtet war. — Dieß angegebene Verfahren wird einiger Maaßen wenigstens durch die Petrettinischen Papyre der Zois bestätigt; dort nemlich ist 1) eine Quittung über Schuldzahlung wegen Pacht der *νιτρικῆ*: „πέτωκεν ἐπὶ τὴν ἐν Μέρφει βασιλικὴν τράπεζαν an Châremon, den Stellvertreter des Zöllners Heraklides, nach Maaßgabe der nachstehenden *διαγραφῆ*.“ Es folgt nun 2) die Zuschrift des Theodoros an den Zöllner Heraklides: »daß er in Empfang nehmen und aufschreiben solle die und die Summe nach Maaßgabe der nachstehenden *διαγραφῆ*, die der Controllleur Dorion unterschreibe, daß nichts vergessen sey. Dann wieder folgt 3) eine Eingabe, in welcher die Einzahlung der Schuld von Seiten der schulden Person annoncirt wird, und endlich 4) die *διαγραφῆ* selbst: nemlich Theodoros, der also wohl Zollpächter war, schreibt, man solle die annoncirte Summe in Empfang nehmen, nachdem der Controllleur Dorion werde unterschrieben haben, daß nichts vergessen sey; sodann unterschreibt Dorion der Controllleur, man könne die Summe in Empfang nehmen u. c.; noch folgen zwei andre Unterschriften, die der Schuldzahlung eigenthümlich zu sein scheinen. Nach dieser in Folge der Eingabe Nro. 3. concipirten und darauf controllirten *διαγραφῆ* ist also die Anweisung, jene Zahlung entgegenzunehmen, in Form einer Zuschrift Nro. 2. an den Zöllner Heraklides geschickt, der demnach die Zahlung entgegennimmt, und über sie quittirt Nro. 1. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Stücke auf dem Papyre erscheinen, erklärt sich daraus, daß das Ganze nur als attenmäßige Abschrift für die zahlende Person, für welche die Quittung natürlich oben an steht, verfaßt ist. —

Nach diesen Bestimmungen des Datums, Zollamtes, der *ἐγκύκλιος*, *διαγραφῆ*, *ὑπογραφῆ* folgt in dem gewöhnlichen Formular der trapezitischen Register der Name des Käufers, dann die Bezeichnung des Gekauften, bald mehr, bald min-

der genau, ferner der Name des Verkäufers, endlich die Summe des Kaufpreises, so wie der davon entrichteten Steuer. Wir lassen zur Anwendung des Gesagten auf ein schon mit Sicherheit entziffertes Register die Uebersetzung des oben mitgetheilten griechischen Textes von pap. Berol. Nro. 56. folgen:

»Am 9. Choiak des Jahres 36. hat an das zu Großdiopolis befindliche Steueramt, bei welchem Lysimachus Zöllner ist, die Steuer des gewöhnlichen Zwanzigsten nach der Anweisung der Steuerpächter Asklepiades und Zminis, welche der Controlleur Ptolemäus unterschreibt, Horus, des Horus Sohn, der Cholchyte, von dem Kaufe der Collekten, die sie (die Cholchytten) von Wegen der Leichen, die in den ihnen zukommenden, in den Memnonien des zu Perithebas gehörenden Libyens befindlichen Gräbern liegen, für die Amtsverrichtungen, welche sie thun, einzusammeln, welche (Collekten) er von Dnophris des Horus Sohn, dem Cholchytten, kaufte, von drei Kupfertalenten neunhundert Drachmen, 900 drch., entrichtet.

Lysimachus, Zöllner.«

Wir sind in dieser Uebersetzung nicht wenig von Wuttmann und Böckh abgewichen, worüber wir uns kurz erklären zu müssen glauben. Die Worte *ὡνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν* etc. konnten kaum richtig verstanden werden, so lange nicht das *ἀντίγραφον* des ägyptischen Contractes, dem diese Quittung beigefügt ist, bekannt war; aus demselben aber ersieht man, daß den Cholchytten für ihre Liturgien oder Amtsverrichtungen in Bezug auf die Leichen gewisser Ortschaften von den Anverwandten der Verstorbenen gewisse Collekten (*λόγεια* s. *λόγια*) einzusammeln zukam. Ein bestimmtes Quantum von Leichen mit den auf sie bezüglichen Liturgien ist unter drei Cholchyttenfamilien getheilt; einer dieser Theile kommt zur Hälfte dem Asoß, jüngerem Sohne des Horus, die andre Hälfte seinem Vetter Dnophris zu; diese zweite Hälfte nun kauft des Asoß älterer Bruder Horus, von

Διονυσίου εἰς πλήρωσιν τοῦ τρίτου, d. h. um mit seinem Bruder Asos ein volles Drittel jenes Quantums von Todten und der einzufordernden Collekten zu haben. Ueber die Steuer von diesem Kaufe quittirt nun das vorliegende, trapezitische Register, also über τέλος ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν. Die Worte τῶν λογευομένων hat Buttmanu künstlich genug erklärt; aber in jedem Register kommt die διαγραφὴ vor, die deshalb nicht mit τὰ λογευόμενα die von ihm vorausgesetzte Verbindung haben kann. Man ersieht aus dem ἀντίγραφον das Richtige, daß nemlich τὰ λογευόμενα hier dasselbe sind, was τὰ λόγια dort, eine Todtencollekte; s. Schömann bei Rosgarten Bemerkungen p. 21.; daß jenes Verbum, welches aus gut griechischer Zeit nicht bekannt ist, diese Bedeutung haben könne, sieht man aus edict. Capit. lin. 54., wo es heißt, daß der Strateg der Thebais alle vier Monate die Logisterien inspiciren, und an den Eparchen von Aegypten τὰ ἐκ τοῦ λογιστηρίου καὶ τοὺς ἐκλογιστάς schicken solle, ἵν' εἰάν τι παρὰ τὸ δίκαιον λελογευμένον ἢ πεπραγμένον ᾗ, τοῦτο διορθώσωμαι. Nehmen wir diese Bedeutung an, so ist auch die Schwierigkeit des χάριον, über welches die früheren Erklärer auf keine Weise hinaus konnten, gehoben. Ueber die Verrichtungen bei den Leichen, für welche die Cholschyten ihre Collekten einsammeln, hat Peyron papp. Taurr. I. p. 68. vollkommen aufgeklärt. Einzelne Ungenauigkeiten in den Angaben dieses Registers sind darauf zu schieben, daß es nicht sowohl auf eine durchaus genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes, der schon in der ägyptischen συγγραφὴ genugsam charakterisirt ist, als vielmehr darauf ankam, die Steuerzahlung zu bescheinigen. So geht das δι' αὐτῶν auf nichts in dem Register selbst angegebene, sondern auf die im ägyptischen Contracte genannten Cholschyten; eben so müßte eine genaue Bezeichnung lauten: ὠνῆς τοῦ ἡμίσεος τοῦ τρίτου τῆς λογείας; dafür aber wird allgemeiner gesagt τὰ λογευόμενα. Nach dem Angeführten ist auch erklärlich, wie in der Pariser Copie

dieses Registers geschrieben werden konnte: ἀνθ' ἧς ποιεῖται λειτουργίας statt unseres ποιοῦνται.

Wir lassen nun die fünf Trapezitenregister in vollständiger Fassung mit Uebersetzung und Erklärung folgen.

Papyr. Bercolin. Nro. 37.

(1) „Ἐτους νβ' παχῶν ιε' τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἐρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀμμώνιος, δεκάτης ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Πτολεμαίου τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει (2) Ἀπολλώνιος ὁ ἀντιγραφεὺς, Ἐνηρις Ὀρου ψιλοτόπου πήχεις κ' ἐν Πακέμει, ὃν ἐωνήσατο παρ' Ἀμμωνίου τοῦ Θότουτος, ταλάντων β' τέλος ας'.

Ἀμμώνιος τραπεζίτης.“

»Im Jahre 52. den 15. Pachon hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Ammonius Zöllner ist, die Steuer des gewöhnlichen Zehnten nach der Anweisung des Steuerpächter Ptolemäus, die der Controlleur Apollonius unterschreibt, Eneris des Horus Sohn von einer Baustelle zu 900 Ellen in Pakemis, die er von Ammonius, Thotus Sohn, kaufte, von zwei Talenten 1200 Drachmen, entrichtet.

Ammonius, Zöllner.«

Das Datum ist das 52ste Regierungsjahr des zweiten Euergetes, wie man aus dem Anfange der ägyptischen συγγραφὴ ersieht, die geschrieben ist »im Jahr 52., am 3. Pachon des Königs Ptolemäus Gottes Euergetes, des Ptolemäus Sohn, und der Königin Kleopatra seiner Schwester, und der Königin Kleopatra seiner Nichte, der Götter Euergetes.« Es ist bekannt, daß Euergetes II. nach seines Bruders Philometor Tod (nach dem Juni 145.) dessen Wittwe und Schwester Kleopatra, und bald hernach deren Tochter, seine Nichte Kleopatra heirathete; Letronne meint, daß beider Königinnen Namen erst nach 132., wo Euergetes auf Anstiften der Schwester Kleopatra vertrieben wurde, und sich wieder mit ihr auslöshete, in den Akten gefunden werden könne;

dem aber widersprechen die enchorischen papp. Beroll. Nro. 44. b. vom Jahre 156.: »Ptolemäus Gott Energetes, Sohn des Ptolemäus und der Kleopatra, der Götter Epiphanes, und die Königin Kleopatra seine Schwester, und die Königin Kleopatra seine Nichte,« und Nro. 45., welcher mit denselben Worten beginnt. Das im Register bezeichnete Datum ist auf unsern Kalender reducirt (wir folgen den Bestimmungen Ideler's, Chronologie I. p. 124., nicht den Tabellen des Herrn Champollion Figlac,) der 2. Jun. 118., das im Contract angegebene der 22. May 118.

Wir haben hinter dem Datum $\tau\epsilon\tau\alpha\kappa\tau\alpha\iota$ nach dem Vorgange des pap. Berol. 36. geschrieben, indem wir die an dieser Stelle stehende Abbreviatur dafür nehmen zu können glauben; man erkennt in derselben (τ) wohl ohngefähr noch ein τ und ϵ ; es ist dasselbe Zeichen an dieser Stelle in der Nechutesurkunde, so wie im Anfang des pap. Taur. X. b. δ $\alpha\upsilon\tau\omicron\varsigma$ $\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ τ .

$\text{Ἐπὶ τὴν ἐν Ἐρμώνθει τραπέζαν}$ mit den gewöhnlichen Abkürzungen geschrieben, über deren Bedeutung man nicht zweifeln kann. Unfre vier ersten Papyre sind datirt von dieser $\text{ἐν Ἐρμώνθει τραπέζῃ}$, obschon sie sich wenigstens nicht alle auf Grundstücke im hermonthitischen Nomos beziehen können; eben so ist der Nechutescontract stipulirt vor den Agoranomen des Pathyritischen Nomos, gesteuert aber ist für ihn beim Steueramt zu Hermonthis; eben so haben die Cholchyten für das im südwestlichen Theile Thebens belegene Haus des Hermias die Kauffsteuer zu Hermonthis gezahlt (s. die Greyschen Zollaften); diese Cholchyten sind in den Memnonien ansäßig ($\text{τὴν κατοικίαν ἔχοντες ἐν τοῖς Μემνονείοις}$ pap. Taur. I. p. 1. lin. 24., womit die Pathyritischen Memnonien gemeint sind, wie immer, wenn nicht ein Zusatz wie $\text{τῆς Αἰβύης, τῆς Περιθῆβας}$ ausdrücklich etwas anderes angiebt); wo Nechutes wohnte, wird zwar nicht gesagt, aber er kauft vor den Pathyritischen Agoranomen seine Baustelle, die gleichfalls

im südlichen Theile der Memnonien liegt; eben so finden wir in unserm pap. Nro. 40. die Angabe, daß das gekaufte Haus, für welches in Hermonthis gesteuert wird, auch im südlichen Theile der Memnonien liege. Nun läßt sich nachweisen, daß der Pathyritische und Perithebäische Nomos verschieden 2), daß

2) Peyron, dem es darum zu thun war, der Thebais in der Lagidenzeit nur 10 Nomen zuzugestehn, behauptete, daß sowohl *ὁ Περιδήβας*, als *ὁ Παδουρίτης* den Nomos von Diospolis Magna, der zu beiden Seiten des Nil, unter dem hermonthitischen, ober dem koptischen und teutyritischen Nomos liege, bezeichne; der Name *ὁ Περιδήβας* sey von den Griechen gebraucht, weil die alte weitläufige Diospolis zu ihrer Zeit nur noch *ζωμῆδον* bewohnt gewesen sey, er bezeichne namentlich den Theil des Nomos auf der rechten Seite des Nil, dagegen *ὁ Παδουρίτης* mehr den Theil auf der linken, beide Namen aber brauche man promiscue für den ganzen Nomos. Wenn nun Jemand ohne vorgefaßte Meinung diese zwei Namen für Nomen liest, so hält er sie zunächst für verschieden, zumal weil kein äufßerer oder triftiger Grund für die doppelte Bezeichnung anzugeben wäre; fände er nun bei Ptolemäus, daß Pathyris eine Ortschaft auf dem linken Nilufer sey und zum Teutyritischen gehöre, so könnte ihm das als Beleg gelten, wie sehr die gegenüberliegenden Ufer getrennt waren, da doch jedenfalls, wenn irgend jemals das linke Ufer mit dem rechten zu einem Nomos gehört hatte, dasselbe linke Ufer der alten Verbindung hätte zurückgegeben werden müssen. Diese Nomenvereinigung ist nach Plinius Zeit eingetreten, der den teutyritischen und pathyritischen noch gesondert auführt, dagegen den perithebäischen, nachlässig wie oft in der ägyptischen Geographie, ganz ausläßt; und doch gilt besonders Plinius Autorität diese Identität zu beweisen; ein wirklicher und überzeugender Beweis würde sein, wenn aus Dokumenten eine sichere Verwechslung beider Bezeichnungen könnte nachgewiesen werden, so daß also bei demselben Namen in demselben Papyrus z. B. bald *ἐπιστάτης τοῦ Περιδήβας*, bald *ἐπιστάτης τοῦ Παδουρίου* gefunden würde. Dafür ist aber durchaus kein Beispiel; wohl aber verlagte ein in Diospolis ansässiger Paraschist (pap. Taur. VIII.) einen andern Paraschisten, der in den Memnonien wohnte, bei dem *ἐπιστάτης τοῦ Περιδήβας*, und bekommt sein Recht vor dem *ἐπιστάτης τοῦ Παδουρίου*, als in welchem Nomos der Angeklagte wohnte; und in dem Contract, den dieser nicht gehalten, hatte jener aus Diospolis die Liturgien in namhaft angeführten Ortschaften *τῆς Αἰβῆς τοῦ Παδουρίου καὶ Κοπίου* von dem andern, der andre von ihm die Liturgien in namhaft angeführten Ortschaften *τοῦ Περιδήβας* eingetauscht. Daraus scheint mir unwiderleglich zu folgen, daß die fraglichen beiden Namen nicht denselben, sondern zwei verschiedene durch den Nil getrennte Nomen bezeichnen. Noch bleibt ein Einwand gegen den letzten Punkt zu berücksichtigen: in dem antigr. Grey. wird *ὄυαβουούβ*, wahrscheinlich eine *κόμμη*, bezeichnet *ἐν τῇ Αἰβῆ τοῦ Περιδήβας ἐν τοῖς Μειμνωρεῖοις*, so daß also Memnonien auf der libyschen Seite zu dem Perithebäischen Nomos gehörten; und doch gehören im

die Beamten des Pathyritischen Nomos niedrigeren Ranges waren als dieselben Beamten z. B. des Perithebaischen Nomos. Es scheint mir demnach nicht unmöglich, daß für diesen gewiß unbedeutenderen Pathyritischen Nomos kein eigenes Steueramt war, sondern die in demselben Ansässigen um ihre Kaufsteuer zu entrichten, in das Hermonthitische Amt gehen mußten, mochte das von ihnen Gekaufte nun im Perithebaischen oder Pathyritischen oder in welchem Nomos sonst liegen. — Die von uns angenommene Schreibung *Ἐρμωνθις*, die nur Steph. Byz. hat, während die andern Schriftsteller *Ἐρμωνθις* geben, ist gesichert durch pap. Berol. Nro. 38. und pap. Taur. VIII. 1. 43.

Den abbrevirten Namen des Zöllners haben wir *Ἀμμόνιος* gegeben; denn im Register und Unterschrift erkennt man deutlich *Αμμ^ω*, welches zunächst auf den gegebenen Namen vermuthen läßt. Rosgarten de prisca etc. p. 57. laß *Αυσίμαχος*; „pro nomine Lysimachi fortassē Apollonii vel aliud legendum est;“ eben so fehlerhaft laß er *εἰκοστῆς ἐγκυκλίου, Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγραφεὺς*, ganz sich leiten lassend durch

pap. Taur. VIII. die Memnonien zum Pathyritischen. Dieser Widerspruch läßt sich so vielleicht beiseitigen: es sind die Memnonien Grabstätten in bedeutender Ausdehnung längs der libyschen Bergkette, in deren Nähe Wohnhäuser, *ἐν τοῖς Μεμνονείοις* oder *περὶ τὰ Μεμνονεῖα* (pap. Berol. 40.) genannt, liegen; diese Gräber gerade scheinen von besonderer Heiligkeit gewesen zu sein, aus entfernten Gegenden schickt man Leichen hieher zur Bestattung. Ist nun erst in späterer Zeit, als die große Stadt zu beiden Seiten des Stromes anfing zu veröden und sich in einzelne Flecken aufzulösen, vielleicht erst mit den Lagiden die Gegend in die zwei oft genannten Nomen getrennt, so mußte man den Einwohnern des Perithebaischen Nomos wenigstens ihre alten heiligen Gräber auf der libyschen Seite des Flusses, wo es gewiß der Religion wegen heilig war begraben zu werden, lassen, und so konnte es geschehen, daß eine Gegend *ἐν τοῖς Μεμνονείοις*, die Ortschaft *Θυραβουνοῦν* zum jenseitigen Nomen geschlagen wurde. — Wir haben im obigen *Ἰαδυπίτης* geschrieben, wie es sich stets in den Dokumenten vorfindet; die Form *Ταδυπίτης*, die Böckh und Buttman zu lesen glaubten, ist von Herrn St. Martin im Jour. des Sav. 1824. p. 692. als unrichtig nachgewiesen. Jablonéki erklärt das Wort aus dem Koptischen als regio meridiei; leichter wäre vielleicht eine Derivation von der Göttin *Ἄδύρ* mit dem Artikel.

Buttmanns Lesung des pap. Berol. Nro. 56. Aber es ist unfehlbar δεκάτης ἐγκυκλίου zu lesen, indem δεκάτης, wie stets, ausgedrückt wird durch das Zahlzeichen ι', über welchem der senkrechte Strich den Bruch $\frac{1}{10}$ bezeichnet. Die δεκάτη und εἰκοστή ist nach Böckhs Darstellung »der ordinäre Zehnte oder Zwanzigste, also eine gewöhnliche, indirekte Steuer, wie in Rom die centesima rerum venalium, im Gegensatz gegen einen außerordentlichen, besonders auferlegten Zehnten oder Zwanzigsten, der z. B. eine Vermögenssteuer sein konnte.« Uebrigens ist dieß Register das früheste, auf dem der Zehnte als Kaufsteuer genannt wird; nach diesem findet er sich auf den spätern Registern pap. Berol. 40. 59. pap. Anastasy., dessen Register quittirt über 600. Drachmen Zoll von einem Kupfertalent gemünzten Geldes (χαλκοῦ νομίσματος = α; welches Böckh unrichtig für 601 Stück Kupfergeld nahm). In den übrigen Papyren, die freilich alle aus den Zeiten des Epiphanes und Philometor sind (so die Greyschen Zollakten, papp. Beroll. 38. 36. 41.), wird stets der Zwanzigste als gewöhnliche Kaufsteuer genannt, so daß also während der Regierung des Euergetes zwischen 145. und 119. die Kaufsteuer so bedeutend erhöht worden ist; eine Veränderung, die durch das Bekanntwerden mehrer Papyrus sich vielleicht auf eine genauere Zeitangabe zurückführen und mit anderweitigen geschichtlichen Ereignissen dieser Zeit in Zusammenhang bringen lassen wird.

Im folgenden treten die gewöhnlichen Abfürzungen für διαγραφῆ, τελώνης, ὑπογραφῆ, ἀτιγραφεύς ein; der Name des Controlleurs Apollonios ist zwar vollständig aber ziemlich undeutlich geschrieben; namentlich ist das α des Anfanges hier wie in ἀτιγραφεύς das gewöhnliche, etwas verzogene Α der Papyre, während es im Namen des Ἀμμώνιος ganz die Gestalt unseres α hat, zwischen welchen beiden Extremen sich in den Papyren mancherlei Spielarten und Uebergänge finden. Noch undeutlicher ist der Name des Käufers geschrieben; ich las Anfangs Ἐρκίς und dachte an den Namen Ηε-

τρεις bei Young account p. 127.; doch schien mir, was ich für *v* nahm, leicht ein anderer Buchstabe, namentlich *v* sein zu können; was ich für *x* las, ist nichts als ein etwas formirter *κ*lex, der sich eben so gut zu einem *η* qualificirt; wollte man ein sehr unbedeutendes Pünktchen zwischen *v* und *η* berücksichtigen, so würde man *Ενοηρις* lesen mit einer sehr großen Analogie ägyptischer Namen, z. B. *Οσορηρις* etc. Doch ist mir jenes Pünktchen fast zu klein, und ich lese lieber *Ενηρις*, ähnlich dem *Οσορηρις* in pap. Berol. Nro. 59. Rosengarten findet (de prise. etc. p. 59.) im enchorischen Texte unseres Papyrus den Namen des Käufers Osoroos natus Or; jedoch ist im Register wenigstens *E...ρις* *Ωρου* zuverlässig, mag das fehlende *νη* oder *νη* oder *νη* lauten.

Es folgt hierauf die Bezeichnung des verkauften Grundstückes: *ψιλοτόπου* Ⲡ, verstehe *πήχεις*: *ψιλοτόπου* muß man offenbar die zwar etwas verzogene aber in ihren Elementen doch deutliche Abbreviatur lesen. Wöch hat in der Rechtesurkunde unter dieser Bezeichnung den Begriff der *γη ψιλῆ* im Gegensatz der *γη πεφυτευμένη* zu finden geglaubt; doch scheint die Zeit und die Eigenthümlichkeit des ägyptischen Landes den attischen Begriff der *γη ψιλῆ* etwas umgeformt und der *γη σιτοφόρος* gegenübergestellt zu haben; denn als *γη ψιλῆ* findet man fast jedesmal das Grundstück bezeichnet, wenn ein Haus oder eine Baustelle verkauft wird. Cf. Peyron papp. Taurr. I. p. 115. und was z. B. in dem pap. Taur. I. 5. 9. *πήχεις οἰκοπεδικοὶ* heißt, wird in dem dahin gehörenden reg. Grey. als *ψιλότοπος* bezeichnet. Es ist wohl ganz paßlich, daß der Hauptunterschied der sehr genau benutzten und vermessenen Grundstücke des engen Niltalles sich darnach machte, ob sie Fruchland (*γη σιτοφόρος*, *γη ἀμπελιτις*, *παράδεισος* etc.), oder nicht Fruchland (*ψιλότοπος*) waren, welches dann gewiß nicht Haideland oder dergleichen, sondern in der Regel wenigstens Hausstelle sein mochte. — Das folgende Zahlzeichen ist, wie man aus Vergleichung mit dem Schlusse des pap. Berol. 36. *τέλος*

ἐννακοσίας — *Σ* steht, das gewöhnliche Sanpi für 900.; natürlich sind Ellen, *πήχεις*, zu verstehen, welches Wort hier, wie in dem reg. Grey. 2., ausgelassen ist, in welchem es heißt: *ὠνῆς ψιλοῦ τόπου β[] τοῦ ὄντος* etc.; der Contract über den Kauf von *πήχεις οἰκοπεδικοὶ δύο ἡμισυ*, zu dem dieß Greysche Register eben gehört, wird in pap. Taur. I. 5. l. 10. citirt, woher man eben die Bedeutung jener Zeichen ersieht. Der Kaufpreis für diese $2\frac{1}{2}$ Elle war 1 Tal. 4000 Drachmen Kupfer, die Steuer nach dem damals geltenden Zwanzigsten 500 Drachmen; und in unserm Papyr, nicht ganz 30 Jahre später, finden wir für 900 Ellen den Kaufpreis nur 2000 Drachmen höher. Offenbar sind also in beiden Registern die Ellen in verschiedener Bedeutung gebraucht; jene $2\frac{1}{2}$ Ellen nemlich bezeichnen die Breite eines 100 Ellen langen Grundstückes; s. Peyron I. p. 135.; oder von einer Arura (10,000 □ Ellen), die man in 40 gleiche Streifen getheilt hätte, einen solchen Streifen von 250 □ Ellen. In der Nechutesurkunde wird ein *ψιλότοπος πήχεις ἐν περιτονῇ* verkauft, d. h. ein Maß von 5050 □ Ellen; s. Böckh p. 29.; welches nach der andern Bezeichnung lauten würde *πήχεις πενήκοντα ἡμισυ*, $50\frac{1}{2}$ Elle Breite; daß übrigens für diese $50\frac{1}{2}$ Ellen nur 1 Talent gezahlt, für jene $2\frac{1}{2}$ Ellen dagegen 1 Talent 4000 Drachmen, möchte so zu erklären sein, daß jene wirklich nur *ψιλότοπος*, Baustelle, waren, auf diesen $2\frac{1}{2}$ Ellen dagegen wirklich ein Theil Haus stand, darum sie auch *οἰκοπεδικοὶ* heißen. — Dieselbe Art von Maß wie in der Nechutesurkunde scheint in unserm Papyrus angewandt zu sein; denn daß nicht ein Grundstück von 900 Ellen Breite, d. h. eine Fläche von 9 Aruren gemeint sey, ist daraus zu schließen, daß zu Memphis ein Garten von $6\frac{1}{2}$ Arura 10 Tal. 4000 Drachmen galt, wogegen diese 9 Aruren einen fast 8mal niedrigeren Preis gehabt hätten, daß ferner die Baustelle des Nechutes fast 9mal theurer gewesen wäre. Vielmehr sind auch bei uns 900 *πήχεις περιτονῇ* gemeint, d. h.

von einer Arura ein Streifen 9 Ellen breit. Daß dieser Streifen dann nur um $\frac{1}{7}$ theurer war, als der dreimal kleinere von $2\frac{1}{2}$ Ellen, also dreimal weniger kostete, mag seinen Grund haben in eigenthümlichen Verhältnissen, unter denen jeder von beiden gekauft wurde, in der Lage der Hausstelle, in der Baulichkeit des Haustheiles selbst, daß auf diesem Grundstücke stand u. c.; denn in jedem Falle möchte ich diese 9 Ellen auch für *οικονομικοί* halten, da für die unbebauten $50\frac{1}{2}$ Elle nur 1 Tal. gezahlt wurde, unsre 9 Ellen also, wären sie gleichfalls unbebaut gewesen, kaum hätten 1000 Drachmen gelten können, oder 12mal theurer von Eneris als von Neschutes gekauft worden wäre.

Ἐν Πακέμει bezeichnet offenbar die Gegend, in welcher das Gut lag; wir haben an einem andern Orte vermuthet, es möchte Pakemis eine *κώμη* gewesen, und unter dem in der Aufzählung der Komen des Pithyritischen Nomos vorkommenden *καὶ Πα καὶ* etc. (pap. Taur. VIII.) verborgen sein. Denn es scheint in den Papyren die Lage der Grundstücke meist nach den Komen bezeichnet zu werden; so heißt es *ἐν τῷ ἀπὸ νότου μέρει τῶν Μεμονόων ἐν κώμῃ Καλλιδό* (pap. Taur. X.) und in den Petrettinischen Papyren der Zois wird ein Garten in Memphis, die natürlich auch als *κώμη* gilt, bezeichnet *παραδείσου τοῦ ὄντος ἐν Μέμφει*, aber um die Gegend in dieser großen Stadt näher zu bezeichnen, hinzugefügt *ἐν τόπῳ Ἀσκληπέω*; denn die *τόποι* sind eine Unterabtheilung der *κώμη*, wie sich schon aus dieser Ordnung der Dresitischen Inschrift: *οἱ βασιλικοὶ γραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς καὶ τοπογραμματεῖς* (Classic. Journ. XVIII. p. 366.) und aus ihrer Erwähnung in der *κώμη Βούσιρις* in der inscr. Busirit. ergibt, wonach des Herrn Letronne Angabe (recherches p. 397.) zu berichtigen.

Das folgende *ὄν ἐωνήσατο* ist zwar abbrevirt, aber leicht in seinen Elementen *εωⁿ* und aus dem Zusammenhange zu erkennen. Der Name des Verkäufers ist wieder sehr undeut-

lich geschrieben; er fängt des vorhergehenden *παρ* wegen mit einem Vokal, der nur *α* oder *ι* sein kann, an; der Schluß des Namens ist deutlich *νειου*; in der Mitte hat sich der Schreiber verschrieben und verbessert: ich vermüthe *Αμμωνειου* oder *Ιμμωνειου*, sage aber nichts über die Formation dieses Namens. Der folgende Name *τοῦ Θουοιτος* oder *τοῦ Θουτουτος*; letzteres scheint mir besser nach der Analogie von *Τοτεης* (inscr. Basilist. l. 52.), *Τοτοης* ant. Grey.; auch möchte ich diesen Namen für einen weiblichen halten der Endung *Θουτους*, *Θουτουτος* wegen; cf. Böckh p. 19.

Schließlich kommt die Bezeichnung des Kaufpreises und der Steuer in Zeichen ausgedrückt, über deren Sinn nach Buttmanns und Letronne's Untersuchungen (im Journ. des Savans 1828.) kein Zweifel mehr sein kann: von 2 Talenten Steuer 1200 Drachmen, also die Steuern genau 10 pct. oder *δεκάτη* von dem Kaufpreise. — Durch Peyron's zweites Heft Turiner Papyre bekommt eine aus Polybius bekannte Notiz, daß man in Aegypten eben so wohl nach Kupfer- als nach Silbertalenten rechnete, neue Bestätigung. Man kennt aus Papyren bis jetzt für die Lagidenzeit folgende Geldbezeichnungen: *χαλκοῦ τάλαντα* antigr. Grey. reg. syngr. Nechus reg., *χαλκοτυπῶντων (τάλαντα)* pap. Taur. IV. 16., *χαλκοῦ νομισματος τάλαντα* syngr. Nech. pap. Taur. IV. 25. VIII. 55., *χαλκοῦ ὁ ἄλλαγή τάλαντα* nach Letronne's Lesung mehrmal in den Papyren der Zois, *ἰσραῆς ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμᾶς* pap. Taur. IV. 26. VIII. 37., *ἀργυρίου δραχμᾶς* pap. Taur. XIII. mehrmal. Ob diese sechs verschiedenen Bezeichnungen eben so viel verschiedene Münzsorten bezeichnen, oder nicht, muß für jetzt unentschieden bleiben; gewiß aber erkennt man den Unterschied von Kupfergeld und Silbergeld, und zwar wird in beiden nach Talenten, das Talent je zu 6000 Drachmen gerechnet. Wo die *ἰσραῆς ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμαί* genannt werden, sind sie nach der ausdrücklichen Angabe in den angeführten Stellen als Strafe

geld an den König zu zahlen; in Privatgeschäften so wie bei der Zahlung der Kaufsteuer wird nach Kupfergeld gerechnet, in den Papyren der Zois ist auch das Pachtgeld für die *ἐλληψις τῆς νικικῆς*, so wie das Kaufgeld für einen vom Staate verlicitirten Garten in Kupfertalente zahlbar. Der Werth der einen und andern Talente ergibt das Verhältniß des Silbers zum Kupfer in dieser Zeit, welches Peyron ungefähr auf 30:1 bestimmt, so daß also ein Kupfertalent = 200 Silberdrachmen gewesen wäre. Ich kann nicht umhin anzumerken, daß im Jahre 44 des zweiten Euergetes (126. a. Ch.) für einen nicht gehaltenen Contract an den beeinträchtigten Contrahenten 20 Kupfertalente (nach dem angegebenen Verhältnisse 30:1 = 4000 Silberdrachmen), an den König als Strafgeld 400 heilige Silberdrachmen, also genau eine *δεκάτη* von dem *ἐπίτιμον* (pap. Taur. IV.); in einem andern Contracte vom Jahre 51 (120. a. Ch.) 30 Talente Kupfergeld = 6000 Silberdrachmen an den beeinträchtigten Contrahenten, und an den König 300 heilige Silberdrachmen, also genau eine *εἰκοστῆ* gezahlt werden sollten; und die *δεκάτη* und *εἰκοστῆ* waren zugleich die gewöhnlichen Procente, die von dem Werthe der Gegenstände, über welche man contrahirte, als Steuer in das Amt gezahlt wurden. Ich kann dieß Ergebnis nicht für so zufällig halten, daß ich nicht eine große Bestätigung des von Peyron aufgestellten Verhältnisses darin finden sollte. — Aber welchen Werth hatte das ägyptische Silbertalent im Verhältniß zu andern Talenten? Es wird gesagt: 1500 attische Drachmen seien einem ägyptischen Talente gleich (also das Verhältniß $\frac{1}{3}$; Pollux IX. 86.); ferner 1 Ptolemäische Mine sey gleich $\frac{1}{3}$ äginetischer Mine, darnach wäre das Alexandrinische Talent = $\frac{1}{3}$ attischem (Böckh Staatshaushalt I. 20.); nach andern ist das Euböische Talent = 7000 alexandrinischen Drachmen, das Euböische Talent verhält sich zum attischen wie 75:73, das attische Talent wäre also = 6813 $\frac{1}{3}$ alexandrinischen Drachmen. Welche von

diesen drei Bestimmungen, die wir als die am meisten von einander abweichenden hier aufnehmen, die richtige sey, ist durchaus unzuverlässig zu entscheiden; die Entscheidung, die ich selbst versuchen werde, ist durchaus präfer und von hypothetischem Gewicht. Nämlich zu Athen wurde zu Kysias Zeit ein Plethron Acker bei einem Hause mit 90 Drachmen attisch bezahlt (Böckh Staatshaushalt I. 68., der den gewöhnlichen Werth eines Plethrons zu 50 Drachmen taxirt), in Memphis ein Garten von $6\frac{1}{2}$ Arura, ohngefähr = $14\frac{1}{2}$ Plethron, mit 64,000 Drachmen Kupfer = $2133\frac{1}{2}$ ägypt. Silberdrachmen; nach dem attischen Preise, für 1 Plethron 90 Drachmen, wären ohngefähr 1305 Drachmen attisch gezahlt worden; in Aegypten kostete also ein Plethron Garten etwa 147 — 150 ägyptische Silberdrachmen. Nechutes kaufte einen *φιλότοπον* von $\frac{1}{2}$ Arura, etwa also $1\frac{1}{2}$ Plethron, für 1 Talent Kupfer = 200 ägypt. Silberdrachmen: hier kostete also das Plethron *φιλότοπος* $126\frac{2}{3}$ ägypt. Silberdrachmen. Wir finden so folgende Verhältnisse: der Preis eines Plethron in Attika zu 50 Drch. genommen sind dieselben Verhältnisse in ägyptischem Gelde $\frac{2}{3}$ für 1 Plethron Garten und $\frac{1}{2}$ für 1 Plethron *φιλότοπος*; doch scheint mir Böckhs Schätzung eines Plethron in Attika zu 50 Drachmen zu niedrig, und ich nehme die andre zu 90 Drachmen attisch; so daß das Durchschnittsverhältniß der Preise eines Plethron in Attika und eines Plethron in Aegypten (einmal 150, das andermal 125 Silberdrachmen, Durchschnitt 136) sein würde 90:136. Haben nun in dubio gleich große Grundstücke in Attika und Aegypten gleich gegolten, so ergiebt sich als ohngefähres Verhältniß des attischen und ägyptischen Silbertalentes $\frac{2}{3} \frac{2}{3} = \frac{4}{9} = \frac{378}{12}$. Nun ergeben die oben angeführten Notizen über den Werth des ägyptischen Talentes im Vergleich mit dem attischen folgende Verhältnisse: $\frac{1}{3}, \frac{1}{4}, \frac{6}{7} = \frac{1902, 1428, 4896}{5712}$, unter welchen das letzte $\frac{4896}{5712}$ dem oben gefundenen Verhältnisse von $\frac{378}{12}$ in soweit am nächsten zu kommen scheint, daß wir die stattfindende

Differenz auf Veränderung des Werthes, ungenaue Rechnung, mangelhafte Voraussetzungen u. schieben können. Hiernach glauben wir denn annehmen zu dürfen, daß das attische Talent = $6813\frac{1}{3}$ ägyptischen Silberdrachmen sey, das ägyptische Silbertalent um ein Geringes kleiner als das attische, nemlich = 1210 Thalern, die ägyptische Mine = $20\frac{1}{2}$ rth., die ägypt. Silberdrachme = 6 sgr. $1\frac{2}{3}$ Pfennig; das Kupfertalent = 200 S. Drachmen = 41 Thalern, die Kupfermine = $20\frac{1}{2}$ sgr., die Kupferdrachme = $2\frac{1}{2}$ Pfennig. — Sehen wir nach dieser Berechnung einige Notizen des ägyptischen Alterthums an: Ptolemäus V. übersandte den Rhodiern nach jenem verwüstenden Erdbeben 300 Talente Silber = 363,000 rth. und 1000 Tal. Kupfer = 41,000 rth., im Ganzen 404,000 rth., eine königliche Unterstützung. Die Einkünfte des Lagidenreiches betragen unter Ptolemäus II.: 14,800 Tal. (Silber) = 17,908,000 rth., unter Ptolemäus Auletes 12,500 Talente = 15,125,000 rth. Der Schatz des Philadelphus betrug nach Appians urkundlichem Bericht 740,000 Talente, gewiß nicht Kupfer (= 30,340,000 rth.), sondern Silber = 895,400,000; denn nur so konnte allein sein Service, welches er bei dem unsäglich pomphaften Feste des Regierungsantrittes ausstellte, einen Werth von 10,000 Talenten Silber = 12,100,000 rth. haben. Athen. V. 203. b. (Für die ängstliche Sparsamkeit seines Vaters giebt es manche lustige Anekdote.) Syriens Tribut trug 8,000, zu Zeiten 10,000 Kupfertalente Pacht = 328,000 und 656,000 rth. — Ein Garten zu Memphis von $6\frac{1}{2}$ Arura kostete in öffentlicher Versteigerung 64,000 Kupferdrachmen = 437 rth.; $\frac{1}{2}$ Arura *ψιλότοπος* 41 rth., 9 Ellen *ψιλότοπος* in unserm Papyrus 82 rth., so theuer wegen des Stückes Haus auf demselben; in pap. 39. wird für den sechsten Theil eines Hauses von 5000 □ Ellen Areal oder 50 Ellen Breite, also für $8\frac{1}{3}$ Ellen Haus 82 rth. gezahlt. — In pap. Taur. VIII. wird eine Artabe Gerste (fast genau ein Berliner Scheffel) taxirt auf 2 Silberdrachmen = 12 sgr. 4 Pfennig; in Athen

aber kosteten zu Sokrates Zeit Gerstengraupen 13 Sgr.; s. Böckh Staatsk. I. p. 101. —

Papyr. Berol. Nro. 38.

(1) „Ἔτους λα΄ Φαμενόθ κα΄ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἐρμώνθει τράπεζαν, ἐφ΄ ἧς Ἀπολλώνιος, εἰκοστῆς ἐγκυκλίου κατὰ τὴν παρὰ Ζμινός καὶ τῶν μετόχων τῶν πρὸς τῇ ὠνῇ διαγραφῆν, ὑφ΄ ἣν ὑπογράφει Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγραφεὺς, (2) ὠνῆς Ὄρος Ὄρου ψιλοτόπου πῆχεις β΄ καὶ τῶν ἀνγκίου τῶν ὄντων ἀπὸ νότου καὶ λιβός . . . τῶν μεγάλων ἐν Πτούτει . . . ἧς αἱ γεινναὶ προκεῖνται διὰ τῆς συγγραφῆς, ὃν ἠγόρασεν παρὰ Τενήσιος τῆς Ἰμωνθῶ καὶ (3) Σεμμίνιος τῆς Πετεχώντος, χαλκοῦ ταλάντων β΄ τέλος ἐξασίας / χ

Ἀπολλώνιος τραπεζίτης.”

»Im Jahre 31 den 21. Phamenoth hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Apollonios Zöllner ist, die Steuer des gewöhnlichen Zwanzigsten nach Anweisung des Zminis und seiner Genossen, der Kaufsteuerpächter, welche der Controlleur Ammonios unterschreibt, vom Kaufe Horus des Horus Sohn für eine Hausstelle von 2 Ellen und demjenigen, was ober dem Hause ist, so im Südwesten der großen . . . in Ptoutis liegen, deren Nachbarschaften durch den Contract vorliegen, welche er von Zennesis der Tochter des (oder der) Zmontho und Semminis der Tochter des (oder der) Petechont kaufte, von zwei Talenten Kupfer sechshundert Drachmen entrichtet. Schreibe 600. Apollonios Zöllner.«

Da in der Regierung mehrerer Lagiden ein 3tes Jahr gezählt wird, so müssen wir uns aus dem Anfange des euzchorischen Contractes Rath hohlen; er beginnt also: »Im Jahre 31 den 4. Tybi der Könige Ptolemäus und Kleopatra seiner Schwester, der Kinder des Ptolemäus und der Kleopatra, Götter Epiphanes, unter den Priestern zc.« Mit Ausschluß

von Jahr und Tag genau derselbe Anfang vom enchorischen Contract pap. Berol. Nro. 36., den Buttman nach Spohus Lesung in das 36te Jahr des zweiten Euergetes setzen will; ferner beginnt pap. Berol. Nro. 47. seine enchorische Contractformel eben so: »im Jahre 6 den 20. Tybi des Ptolemäus, Sohnes des Ptolemäus und der Kleopatra, Götter Epiphanes 2c.«, und in der Ueberschrift dieses Contractes liest Rosgarten de prisca etc. tab. 13.: „anno VI. Tybi XX. regis Ptolemaei . . . mater vidua (?)“ So viel ist klar, daß in diesem letzten Contract nur Philometor gemeint sein kann, nicht sein jüngerer Bruder Euergetes II., dessen 6tes Jahr zugleich Philometors 17tes gewesen wäre; ferner haben alle Contracte, die sicher aus Euergetes II. Zeit sind (was man besonders an der Erwähnung der Kleopatra Schwester und Kleopatra Nichte ersieht) jedesmal die Bezeichnung »im Jahr . . . des König Ptolemäus Euergetes.« Weil dieser Beiname bei uns fehlt, so glaube ich diesen wie den Papyrus Nro. 36. in die Regierung des Philometor setzen zu müssen, so daß letzterer also im Januar 145, unser Contract Nro. 38. am 31. Januar 150 stipulirt und am 18. April einregistriert ist. Für den pap. Berol. Nro. 36. finde ich die Annahme, daß Philometors Regierung gemeint sey, in der Angabe der Könige, nach deren Priestern datirt wird, bestätigt; Rosgarten liest nemlich: »Priester des Alexander, der Götter Soteren, der »Götter Philadelphien, der Götter Euergeten, der Götter Philopatoren, der Götter Epiphanes, des Gottes Eupator, der »Götter Philometoren, (in Ptolemais der und der) Priester »des Ptol. Soter, Priester des Ptol. Philometor, Priester »des Ptol. Philadelphus, Priester des Ptol. Euergetes, Priester »des Ptol. Philopator, Priester des Ptol. Eupator, »Priester des Ptol. Epiphanes Eucharistos, Priesterin 2c.« Bezöge sich der Papyrus auf die Zeit des zweiten Euergetes, so dürfte dessen Priester beide Male nicht ausgelassen sein, wie denn auch in der Rosettischen Inschrift die Priester

des regierenden Königs mit genannt werden; daß aber die Priester des Gottes Eupator (der kein anderer ist als Philometors Sohn, den später sein Oheim Euergetes II. ermordete) schon während Philometors seines Vaters Lebzeiten genannt werden, möchte ich also erklären, daß Philometor, der seines Bruders Euergetes Gefinnung in vielfachen Unruhen sattsam erkannt hatte, noch bei seinen Lebzeiten seinen kleinen Sohn zum König und Mitregenten ernannte, wie denn auch Ptolemäus Philadelphus noch während sein Vater lebte, König war. So konnte es denn geschehen, daß Eupator auch schon 5 Jahre früher in unserm pap. Nro. 38. genannt wird; denn ich lese folgende Königsnamen in dem enchorischen Texte: »Priester des Ptolemäus Soter, Ptolemäus Philometor, Ptol. »Philadelphus, Ptol. Euergetes, Ptol. Philopator, Ptol. Eupator, Ptol. Epiphanes Eucharistos, und die Priesterinnen etc.« Hier wie im Contract Nro. 36. wird Philometor gleich hinter Soter genannt, offenbar als der regierende König; warum aber Eupator in beiden seine Stelle vor Epiphanes und in der Rechtesurkunde doch richtig seine Stelle nach Philometor hat, werde ich demnächst in einer Abhandlung, die die sehr verwickelte Frage über Ptolemäus Eupator zum Gegenstande hat, zu erklären versuchen.

Auffallend ist die Schreibung *Δαμενός*, da sonst in alten Denkmalen *Δαμενός* geschrieben wird, z. B. pap. Taur. I. p. 2. lin. 52., in der Grabschrift bei Letronne sur l'objet des repr. zod. p. 4. etc. Es muß dieser Fehler auf die Unwissenheit oder Flüchtigkeit des Schreibers geschoben werden; auch im folgenden würde man *Ερμωνοει* lesen, so unbedeutend klein ist das *θ* gerathen, wäre die richtige Form *ἐν Ἐρμώνθει* nicht zu geläufig.

Κατὰ τὴν παρὰ Ζμινὸς καὶ τῶν . . . τῶν πρὸς τῇ ὠνῆ διαγραφῆν. In diesem ist die Form *Ζμινός*, die ganz deutlich zu lesen ist, gleichfalls nur der Flüchtigkeit des Schreibers zu verdanken, es müßte heißen *Ζμίνος*, wie

dieser Genitiv in den Greyschen Registern lautet und lauten muß, wenn man den Nominativ Ζυῖνος in dem antig. Grey. und das Kompositum Ζυενίχρουβις in der Vasilisteninschrift l. 29. vergleicht. Die Formel ἡ παρὰ τινος διαγραφὴ findet sich in den drei Greyschen Registern wieder. Was aber bedeutet die Abbreviatur nach καὶ τῶν? Es kann nur eine Bezeichnung der anderen, der Theilnehmer τῶν πρὸς τῇ ὠνῇ sein, es kann nichts andres hier erwartet werden, als was das reg. Grey. 3. vollständig so schreibt: κατὰ τὴν παρὰ Σαραπιῶνος καὶ τῶν μετόχων τῶν πρὸς τῇ ὠνῇ διαγραφῆν; ob nun unsre Abbreviatur als μετόχων selbst zu lesen sey, lasse ich dahin gestellt sein; fast jedes andre Wort kann unter diesen ganz charakterlosen Zügen versteckt sein; wenn es μετόχων sein soll, so kann man den obern Theil der geschweiften Linie für ein verkümmertes μ, den untern Theil mit dem unteren horizontalen Strich für ε ansehen. Rosgarten hat vermuthet, daß »statt des in Berlin zur Welt gekommenen und gebiertheilten Χωτλευφης« der Mechtensurkunde, an dessen Stelle von Böckh und Buttman späterhin κατὰ διαγραφὴν χ ω τε λ. ὕφ' ἣν aufgefunden ist, besser κατὰ διαγραφὴν μετόχων τελωνῶν könnte gelesen werden; eine Ausdrucksweise, die weder im Griechischen noch im Deutschen noch sonst wo Sinn hätte; aber auch das von Böckh und Buttman in zweiter Instanz gefällte Urtheil der Biertheilung hilft diesem Zollpächter nicht zu seinem Recht: in dem Facsimile nemlich von Anastasy steht über κατὰ διαγρ̄ das gewöhnliche Zeichen der Abbreviatur (—), so daß man sieht es fange gleich nach dem ρ ein neues Wort an, nemlich der Name des Zollpächters; dessen Anfang ist deutlich genug Ψενχ^ω; aus dem überschriebenen ω wieder sieht man, daß das Wort nicht zu Ende (wie oben Αμμ^ω) sondern eine Endung zu ergänzen sey, nemlich Ψενχώνσιος, wie z. E. einer der Choldytenbrüder im Hermiasproceß, ein Zeuge im antig. Grey. etc. heißt. Derselbe Ψενχωνσις ist in unserm pap. Nro. 39. 40. genannt.

Zuiniß und seine Genossen heißen *οἱ πρὸς τῇ ὠνή*, ein Ausdruck, der in den 3 Oxyrischen Zollaften wiederkehrt und Erklärung fordert. *ὠνή* nemlich ist entweder Kauf und Kaufpreis einer Sache, und so kommt es besonders in dem *ὠνῆς τέλος* der Register vor, oder es ist ein gepachtetes Gefällige, wie es unlängbar hervorgeht aus Andocides de mysteriis p. 45.: *Κηρίσιος μὲν οὐτοσὶ προιάμενος ὠνήν ἐκ τοῦ δημοσίου* — und nachher wird ein auf seinen Fall anzuwendendes Gesetz citirt: — *ὅς ἂν προιάμενος τέλος μὴ καταβαίῃη* etc.; letztere Bedeutung des *ὠνή* hat Peyron vornehmlich aufgenommen. Aber keine von beiden Bedeutungen scheint recht zu passen zu zwei Verbindungen, in denen das Wort in den Papyren vorkommt, nemlich einmal unser *οἱ πρὸς τῇ ὠνή*, sodann wenn es in den Hermiasakten mehrmal heißt, daß von dem und dem Gekauften *καὶ τὰ καθήκοντα τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν*. In dieser letzteren Formel ist der Sinn des *τετάχθαι*, wie oben bereits erwiesen ist, nicht »einschreiben,« wie Peyron meint, sondern »entrichten.« Nun aber scheinen beide Bedeutungen von *ὠνή* »von dem Gekauften sey die gehörige Steuer entrichtet an die Steuerverpachtung des Zwanzigsten« oder »an den Kaufpreis des Zwanzigsten« gar nicht zu passen; denn was geht die Verpachtung des Gefälles die Bezahrenden an? Auch wüßten wir keinen Ausweg, wenn wir nicht in den Petrettinischen Papyren der Zois No. 2. läsen: *καταχώρισον εἰς τὴν ἐνληψιν τῆς νιτρικῆς*, d. h. schreib ein in die Einsammlung der Nitriße; es ist hiermit, so zu sagen, ein Contobuch, in welches eingeschrieben werden soll, bezeichnet, gleich als ob es unter der Reihe andrer Bücher im Zollamt auf dem Titel geschrieben trüge *Ἐνληψις τῆς νιτρικῆς*; in derselben Art, meinen wir, ist nun das *τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν* als Titel zu verstehen: die Steuer ist eingezahlt bei der Sektion des Steueramtes, welche den Titel führt: *τοῦ ἐγκυκλίου ὠνή*. Ist dieser Titel nun zu übersetzen: »Steuerverpachtung des Zwanzigsten« oder

»Kaufpreis des Zwanzigsten?« Das erste gefällt nicht; denn wer würde eine Sektion im Steueramte darnach bezeichnen, ob sie verpachtet sey oder nicht, wo es bloß darauf ankommt zu sagen, welches Gegenstandes Steuer gemeint sey. Und wieder das zweite scheint gar noch verkehrter zu sein, indem man etwa erwarten würde τὸ ἐγκύκλιον τῆς ὠνῆς oder τὸ ἐγκύκλιον τέλος τῆς ὠνῆς oder am liebsten einen Ausdruck wie: »gewöhnlicher Zwanzigster vom Kauf;« und doch ist dasselbe zweite nur das richtige, nemlich: entrichtet ist die Steuer an die Sektion ὠνῆ, so daß wir also im Steueramte diese Sektion »Kauf« finden, wie anderswo die Sektionen τροφή, οἶνος, δραχμῆ, τετάρτη angedeutet werden (Journal des Savans 1828. p. 484.). Steht nun auch ὠνῆ fast für τέλος ὠνῆς, so konnte doch nicht füglich gesagt werden ἡ ἐγκύκλιος ὠνῆ, und doch war die Bezeichnung ἐγκύκλιος nothwendig, um diese von andern Sektionen zu unterscheiden; man setzte sie also in den Genitiv, der freilich dem deutschen Ohre fremd klingt als dem griechischen; wir würden übersetzen: die Steuer sey entrichtet an die Sektion »Kauf, geltender Taxe«, oder besser »Kauf, currenten Steuerfußes.« — Was wir in dieser freilich nicht sehr einfachen Erklärung gewinnen, ist besonders, daß ὠνῆ in denselben Kreisen der officiellen Sprache, wie man es erwarten muß, dieselbe Bedeutung hat, eine Bedeutung, die so durchgreifend ist, daß selbst die enchorisch geschriebenen Kaufcontracte ἐγγωρία ὠνῆ genannt werden. Natürlich hat unser οἱ πρὸς τῇ ὠνῇ denselben Sinn: die, welche thätig sind bei der Sektion ὠνῆ und ihr vorstehen; was sollte es auch heißen »die, welche der verpachteten Steuer vorstehen,« da offenbar die verschiedenartigsten Steuern verpachtet wurden, hier aber gerade zu bezeichnen war, daß die Genannten eben der in diesem bestimmten Falle zu zahlenden Steuer, ὠνῆ, vorstanden, und dadurch die Competenz zur διαγραφή hatten.

Im Anfang der zweiten Zeile lesen wir ὠνῆς ὠρος

ωροου, obſchon die Worte ſo in einander geſchrieben ſind: ωνησωρο ο σωροου, und überdieß die Endung ου unzuverlässig iſt, ſo daß man einen Strich in derſelben, der zu viel iſt (ωραω ſtatt ωρα) auf die flüchtige Schreiberei, die in der ganzen Urkunde herrſcht, ſchieben muß. — Nach einigen Zügen, die ſich ſogleich als ψιλοτοπου verrathen, folgt eine Abbreviatur, die zuverlässig eine Maasbestimmung enthält, indem hinter ihr das Zahlzeichen β folgt. Natürlich denkt man zunächst an πήχεις und ἀροῦραι, den beiden in Aegypten vorherrschenden Flächenmaaßen; in der Abbreviatur iſt der ſchräge Strich, der einen geschweiften durchſchneidet, hinreichende Andeutung eines χ; was vorhergeht, ordnet ſich leicht zu πηχ; der geschweifte Strich ſelbſt iſt die Abkürzung für εις. So erkennen wir hier einen ψιλότοπος von 2 Ellen Breite.

Die folgenden Worte haben überaus große Schwierigkeit. Ich las zuerst των ανω κιο d. h. κιονων, und nahm dieß Wort für σπηλαιων, wie es wohl vorkommt; doch war nicht zu begreifen was das eigentlich bezeichnen ſollte: zudem ſteht hinter dem ανω deutlich ein ι, ſo daß ich, wenn ich mich nicht ſelbſt täuſchen wollte, leſen mußte των ανωκιο. Ich ſuchte lange umſonſt nach Erklärung und fand endlich nichts beſſeres, als anzunehmen, daß der Schreiber ſchrieb, wie er ſprach: wenn er nun ανωκιοιου ſprach, wie man ſonſt ἐγῶμαι, ἐγῶδα und andre hat, ſo konnte dieſe Synekphoneſis nicht leichter ſein als ανωκίου, ανω οικίου, der Genitiv abhängig von τὰ ανω, nicht »oberes Stockwerk des Hauſes,« ſondern »was oberhalb des Hauſes liegt.« Man müßte ſich alſo einen Streifen nicht beackertes Land denken, welches an die Bergkette hinauf lag, und worauf ein Theil eines Hauſes ſtand; mit beiden, Hauſtheil und Streifen Land, wird dasjenige verkauft, welches noch höher hinauf als das Hauſ, etwa ſchon in die Berge hinein, lag; was das geweſen ſey, ob ein Grab in den Felsen oder was ſonſt, weiß ich nicht, wird aber zuverlässig in dem enchoriſchen Contract näher angegeben ſein.

Noch schwieriger ist mir das folgende τῶν ὄντων
καὶ τῶν μεγ. Es muß hier die topographische Bestimmung folgen, wo das verkaufte Grundstück mit Zubehör liege; man erwartet also Weltgegend und Ortschaft bezeichnet zu finden. In den ersten Zügen nach τῶν ὄντων erkennen wir ziemlich deutlich ἀπο νο, d. i. ἀπὸ νότου, häufig in dieser Art abgekürzt; da eben so deutlich das folgende καὶ das steht, so muß dahinter der sehr flache, nach unten offene Winkel mit dem fast senkrechten Strich darin eine zweite Weltgegend bezeichnen, es ist λι, d. h. λιβός, wie ἀπὸ νότου καὶ λιβός auch in pap. Taur. I. p. 1. lin. 27. zusammensteht. Die Zeichen zwischen diesen Worten und τῶν μεγ sind, was sie auch bezeichnen mögen, eine durchaus verkümmerte Abbreviatur, die man wegen μεγ gern für Διοσπόλεως lesen würde, wenn τῶν nicht so unbescheiden deutlich geschrieben wäre, daß man auch nicht einen Augenblick daran zweifeln darf; Ἰσις ἢ μεγάλη, die Young in ähnlichen, dunkeln Stellen zu Hülfe gerufen hat, ἢ μεγίστη θεὰ Ἥρα, deren ποταμὸν im Südwesten von Theben der erste Turiner Papyrus nennt, können mir nicht aus dieser Noth helfen; und die Züge vor τῶν für λα zu lesen, also Λατῶν (πόλεως) μεγάλης, durste mir nur für einen Augenblick meine Rathlosigkeit eingeben. Ich überlasse einem glücklicheren Auge die Enträthselung.

Sodann folgt die Bezeichnung ἐν Πτούτει. Schon oben ist der Eintheilung Aegyptens in νομοί, κῶμαι und τόποι erwähnt worden; auf eine zweite Eintheilung führt Strabos Angabe: »die meisten Nomen seien wieder getheilt in Toparchien, und diese wieder in andre Theile, die kleinsten Theile aber seien die Aruren.« Hätte er die politische Eintheilung Aegyptens im Sinne gehabt, so hätte er weder von einigen Nomen sagen können, was offenbar von allen gelten mußte, noch das Mittelglied der κῶμαι übergehen können; auch scheint es unmöglich, daß die τόποι für die Landesverwaltung noch mehr Unterabtheilungen hätten enthalten kön-

nen. Wir glauben uns berechtigt, neben der politischen Eintheilung des Landes (für die Verwaltung) eine agrarische anzunehmen, und auf diese die Worte des Geographen zu beziehen. Sie brauchte nicht auf alle Nomen angewendet zu sein, z. B. nicht auf den von Heroonpolis oder Arsinoe am Meeresbusen, in welchem wohl mehr Handel als Ackerbau war, sie konnte bei den Toparchien, der Eintheilung des Nomos in Güter oder Feldmarken beginnen, konnte sodann in verschiedener Weise getheilt sein bis endlich zu den kleinsten Theilen, den Aruren oder Morgen Landes. Von diesen agrarischen Topoi glauben wir einige Spuren zu finden: so die τόποι Πνεφερω und die τόποι καὶ οἰκία Ἐριέως παρ. Taur. X.; auch die ψιλοὶ τόποι, die häufig vorkommen, gehören hieher; in antig. Grey. ist Erwähnung des τόπου Ἀσιήτος καλουμένου Φρεκαγής, welches Young sehr unpassend übersetzt a place on the Asiatic side, called Phrecages; wir verstehen es von einem Gute des Asies, welches Phrefages genannt wird, und halten dieß Phrefages für einen agrarischen τόπος. Eben so unsere Ptoutis, in welcher das verkaufte Grundstück liegt; denn, wie im folgenden gesagt, die Nachbarn von Πτοῦτις sind im enchorischen Contrakte angegeben, und das würde wohl nur auf einen agrarischen τόπος, auf ein Gut oder Vorwerk, dessen Besitz unter Privatleute vertheilt wäre, nicht auf einen τόπος oder gar eine κώμη der allgemeinen politischen Landestheilung passend zurückgeführt. Sollte man diese Vermuthung als unnützes, kleinliches Suchen nach Neuem schelten wollen, so darf man nicht vergessen, daß es besser ist, bei diesen aus der Mitte eines verschollenen Lebens geretteten Denkmälern auf jede leiseste Andeutung zu horchen selbst mit der Gefahr irre geleitet zu werden, als eine geringe Spur für unbedeutend, einen kleinsten Schritt für zu wenig fördernd und unersprießlich zu halten. —

Wieder folgen einige unverständliche Zeichen, die man unbefangenen für *Ἦος* lesen muß; das unbehüllichste Auskunfts-

mittel wäre, diese Züge mit dem vorigen ἐν πλουτεῖ πορς zusammen zu lesen; aber nicht minder der ganz unägyptische Klang des Namens, als der nach der Dativendung — ει ein tretende bedeutende Zwischenraum fordert Trennung. Voll Vorurtheil, wie ich gegen die Sorgsamkeit und die Kenntnisse unseres Schreibers bin, glaube ich πρὸς lesen zu dürfen, dem sich dann die lesbaren und verständlichen folgenden Worte anschließen: πρὸς ἧς αἱ γειννῖαι προκειῖνται διὰ τῆς συγγραφῆς. In andern Registern findet man die Formel: ἧς αἱ γειννῖαι δεδήλωνται διὰ τῆς προκειμένης συγγραφῆς; ich glaube, was wir lesen, ist wieder eine ungeschickte und logisch fast absurde Verkürzung der gebräuchlichen Formel; es mag besagter Schreiber, der uns durch mehr als eine Nachlässigkeit seine Schreiberei zu lesen erschwert hat, ein ägyptischer Ignorant gewesen sein, der freilich sich nicht träumen lassen konnte, wozu seine ungeschickte Hand berufen sey.

Ὁ δὲ ἡγόρασεν ist mit der gewöhnlichen, leicht verständlichen Abkürzung geschrieben. Schwerer wieder ist es, die einzelnen Namen mit Sicherheit zu entziffern. Ich sehe zuerst παρ ατενησιος, welches ich für παρὰ Τεννησιος halte, ein Name, in welchem der weibliche Artikel und die in Eigennamen häufige Endung — ησις statt — ισις zu erkennen ist (so Πεταιιόησις inser. Basilist. l. 24., Πέτησις ibid. l. 28., Πετέησις inser. ap. Letronne recherches p. 426., Πέτισις Arrian. III. 5. 3., Μαησις, Αρσησις antigr. Grey.). Die sicherste Bestätigung, daß Τέννησις, nicht Ἀτένησις der Name sey, giebt uns pap. Taur. XI.: Θενήσιος τῆς γενομένης etc. — Den folgenden Namen lese ich mit ziemlicher Zuverlässigkeit Τιμωνθώ; ganz sicher ist Σεμμίνιος τῆς Πετεχώντος.

Die letzten Worte enthalten die Angabe des Werthes: 2 Talente Kupfer = 82 Thalern, davon Steuer ἐξαοσίας, natürlich δραχμάς = 4 rth. 3. sgr.; es ist hier wie in pap. Berol. 36. die Steuer in Zahlen und in Buchstaben bezeichnet.

Wir nehmen diesen Papyrus vor dem Nro. 39. durch, da ja die kleinste Bequemlichkeit Berechtigung genug ist, die ganz zufällig bestimmte Rangordnung dieser Papyre hintanzusetzen; wir ersparen uns durch diese Umstellung eine Menge von Weitläufigkeiten, da sich die Enträthselung von pap. 39. unmittelbar aus der Erklärung des vorliegenden Nro. 40. ergiebt. Dieser lautet:

(1) „Ἔτους ιδ' τοῦ ια' Φαρμουθι εἰ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἐρμώνθει τραπέζαν, ἐφ' ἧς Διονύσιος, δεκάτης ἐγκυκλίον κατὰ διαγραφὴν Φενγώνσιος (2) τελώνου, ὅφ' ἦν ὑπογράφει Ἡρακλείδης ὁ ἀντιγραφεύς, τέλος ἀνῆς Ὀσορόρης τοῦ Ὄρου οἰκίας ὠκοδομημένης (3) καὶ τεθυρωμένης ἐν τῷ ἀπὸ νότου μέρει περὶ τὰ Μεμνονέα ἔκτον μέρος, (4) ὃν (sic) ἐωνήσατο παρὰ Σναχομένους τοῦ Χάπχρατος, χαλκοῦ δραχμῶν γ' τέλος τ'.

Διονύσιος τραπέζιτης.”

»Im Jahre 14 und 11 den 5. Pharmuthi hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Dionysios Zöllner ist, die Steuer des gewöhnlichen Zehnten nach der Anweisung des Psenchonsis des Steuerpächters, die der Controlleur Heraklides unterschreibt, (die Steuer) für den Kauf Osoroeris des Horus Sohn für ein gebautes und mit Thüren versehenes Haus in der Gegend südlich bei den Memnonien, einen sechsten Theil, welches er kaufte von Snachomneus des Chaphratos Sohn, von 3000 Drachmen Kupfer, 300 Steuer entrichtet.

Dionysios, Zöllner.«

Das Datum unseres Registers hat das sonst gebräuchliche τοῦ καὶ bei doppelter Jahresbezeichnung in ein einfaches τοῦ verwandelt. Die doppelte Jahresrechnung (welche sich natürlich auch in dem eukhorischen Contract wieder findet: den 20. Phamenoth des Jahres 14 und 11) beruht auf den bekanntesten Ereignissen nach Euergetes II. Tode; denn als dieser im

Jahre 117. a. Ch. starb, hinterließ er seiner dritten Gemahlin Kleopatra Cocce das Reich mit der Bestimmung, sie solle einen ihrer Söhne zum Mitregenten annehmen. Sie mußte den älteren Soter II., den sie haßte, wählen, und mit ihm 10 Jahre regieren; dann drängte sie ihn fort, und rief den geliebteren Sohn Alexander zur Herrschaft, der nun vom Jahre 114, wo er König von Cypern geworden war, seine Regierung datirte, während seine Mutter von 117. ab zählte. Danach ist das Datum des ägyptischen Contractes der 28. März 102, das griechische Register aber 3 Wochen später, vom 21. April. Die Rechtesurkunde ist 2 Jahre älter, bei demselben Steueramte zu Hermonthis einregistriert, und stimmt mit diesem so wie mit pap. Berol. 39. in den Namen der bei dem Steueramte beschäftigten Personen genau überein, woraus man wenigstens sehen kann, daß dieselben Steuerpächter auch mehre Jahre hintereinander bleiben (cf. Joseph. antq. Jud. XII. 4. 4.); denn die *ἐνληψις τῆς νικτικῆς* wurde auf jährige Pacht ausgegeben. Es sind in jenen drei Papyren namentlich die drei Beamten Dionysios der Trapezit, dessen eigenhändige Unterschrift sich in den drei Papyren gleich bleibt (Δ $\overline{\text{Ϛ}}$), sodann Psenchonsis als Steuerpächter, endlich der Contröleur Herakleides, wie dieser Name, den in unserm Papyre nur die Anfangsbuchstaben *He* bezeichnen, in der Rechtesurkunde vollständig geschrieben ist.

Auf die gewöhnlichen, stereotypen Eingangformeln hinter *Ἡρακλείδης ὁ ἀντιγραφεὺς* folgt bei uns wie in der Rechtesurkunde *τέλ. ὠνῆς*, nicht *τελώνης*, wie Böckh und Buttmann lasen (denn da dürfte das *λ* in *τε*¹ nicht übergeschrieben sein), sondern *τέλος ὠνῆς*; daß dasselbe *τέλος* am Schlusse noch einmal vorkommt, hat durchaus keine Schwierigkeit. — *Ἵσοροῆρις* ist Käufer. Schon 40 Jahre früher ist im antigr. Grey. die Familie eines *Isoroeris*, Horos Sohn, unter denen erwähnt, deren Leichen zu balsamiren der Choldyte *Horus* des *Horus* Sohn kauft, woraus man erkennt, daß sie

selbst wohl keine Cholchytenfamilie war. In pap. Taur. V. nennt sich ein Osoroeris als ältester unter den Pastophoren der Memnonien, in einer Klagschrift des Jahres 6; man wüßte nicht, in welche Regierung dieselbe gehörte, würde nicht eben da Hermodres als hoher Beamter (wahrscheinlich als ἐπιστάτης des pathyritischen Nomos) erwähnt; von demselben Hermodres existirt ein Attest aus dem Jahre 52 (des zweiten Cuergetes), woraus man schließen muß, daß das obige Jahr 6 der gemeinschaftlichen Regierung der Kleopatra Cocce und ihres Sohnes Soter II. angehöre; unser Register und Contract wäre dann 8 Jahre später verfaßt. Da man die bisher aufgefundenen Papyre mehr oder minder mit einander in Zusammenhang zu bringen durch die eigenthümliche Art ihrer Erhaltung aufgefordert wird, so ist es mir nicht unglaublich vorgekommen, daß unser Osoroeris des Horus Sohn derselbe sey mit jenem ältesten der Pastophorenfamilie.

Das folgende οἶκ ist οἶκλας zu lesen, wie man aus den dazu gehörenden Prädikaten ersieht. Die Auslassung des ι in ᾠχοδομημένης ist orthographische Nachlässigkeit, nicht etwa Anzeige schon veränderter Aussprache des ι subscriptum, welches in dem φ der Flexionen niemals fehlt, also noch gesprochen und gehört werden mußte. — Auffallend ist die Zusammenstellung der beiden Prädikate, die, sollte man denken, sich bei jedem Hause von selbst verstehen. Aber sieht man die Stellen, wo οἶκλα in den ägyptischen Dokumenten vorkommt, genauer an, so scheint es oft fast nur die Bedeutung von Haus- oder Baustelle zu haben, oder doch nichts weniger als ein Haus in baulichem und bewohnbarem Zustande zu bezeichnen. Ich will nicht dafür anführen, daß die Cholchyten des Hermias οἶκλα in Diospolis erst wieder bauen mußten, um es bewohnen zu können, indem nur noch die τοῖχοι περιῆσαν; cf. pap. Taur. I. p. 1. lin. 30. II. lin. 25.; aber nach pap. Taur. III. nahmen andre Cholchyten von einer οἶκλα zu 17 Ellen Besitz καὶ περιωικοδομήσαυτες ἑαυτοῖς οἰκητήρια ἐποίη-

κοῦσιν βιαίως; es ist dieß unmöglich anders zu verstehen, als daß dieser Platz von 17 Ellen οἰκία leer und öde lag, daß aber die Cholyten sich ihre Häuserchen da umher erbauten und bewohnten. Ist dem also, so erscheint die Hinzufügung des ὑποδομημένης ganz gescheut. Aber es könnte das Haus noch wohl sein Dach und seine vier Wände gehabt haben, wie jenes des Hermias, ἧς οἱ τοῖχοι περιῆσαν, aber doch unbewohnt und unwohulich sein, wie eben dasselbe Haus, welches die Cholyten ἐπισκευάσαντες τὰ καθηρημένα μέρος ἐνώκουν; wird aber gesagt, daß es noch seine Thüren habe, so bezeichnet dieß, daß es noch ziemlich wohnlich sein mochte, da man von einem nicht bewohnten Hause wegen des bekannten Holz mangels in Aegypten die Thüren wohl nicht zuletzt zu anderm Gebrauch fortnahm. Können wir uns auf diese Erklärung verlassen, so gewinnen wir einen charakteristischen Zug für den Zustand des Landes in dieser Zeit: leerstehende, verfallene Häuser, und das in der größten Stadt des Oberlandes, wo die höchsten Behörden des Nomos und der Epistrategie ihren Sitz hatten; wie wird es gar in den Landstädten und kleineren Ortschaften gewesen sein.

Ἐν τῷ ἀπὸ νότου μέρει; es liegt das verkaufte Wohnhaus in dem südlichen Theile der Memnonien, so wie das in der Rechtesurkunde verkaufte Grundstück. Der wie vielte Theil des Hauses verkauft sey, zeigt das vor μέρος stehende Zeichen an, welches man als Bruchzeichen an dem darüber stehenden schrägen Striche erkennt, demselben Striche, der das ι und κ ἐγκύκλιος zur δεκάτη und εἰκοστή macht; ich halte den übrigen Theil des Zeichens ohne Zögern für ε, ob schon die Form dieses Zahlzeichens in den Papyren prägnanter zu sein pflegt: wir hätten also in unsrer Stelle ein ἕκτον μέρος οἰκίας, das verkauft wäre.

Ὅν ἐωνήσατο ist so deutlich geschrieben, daß über die Richtigkeit der Lesung kein Zweifel obwalten kann; schwieriger ist die Construction des ὄν. Als Schreibfehler für ἦν

(οικίαν) dürfen wir es nicht leicht ansehen, da es sich unter den gleichen Umgebungen in pap. 39. wiederfindet; der einzige Zusammenhang, den ich diesem ὄν zu geben weiß, ist anzunehmen, daß dem Schreiber bei der ὄνῃ das ψιλοτόπου . . . ὄν ἐωνήσατο so geläufig war, daß er damit construirte, selbst wenn der ψιλοτόπος näher bezeichnet war als οικία. Jedoch ist diese Erklärung selbst sehr willkürlich, und jede andre wäre mir lieber.

Der Verkäufer ist *Σναχομνεὺς τοῦ Χάπχρατος*. Denselben Namen (vielleicht *Σναχομνεύς*, da sonst wohl beklammert wäre) hat Böckh in der Mithrasurkunde unrichtig *Εναχομνεύς* gelesen; diese richtigere Lesung ist auch aus antigr. Grey. bekannt. Daß dieselbe Person hier und bei Böckh gemeint sey, scheint mir darum noch wahrscheinlicher, weil dort wie hier das verkaufte Grundstück in dem südlichen Theile der Memnonien liegt. Den Vaternamen lese ich ganz deutlich *Χάπχρατος* und lehre mich nicht an den *Χαποχρατης* des antigr. Grey.; aber ob in *Χάπχρατος* die Endung nicht ungenau geschrieben sey statt *Χαπχράτιος*, da in pap. 39. das Ende lautet *Τανὸς τῆς Χάπχρατις*, oder ob man dieß für eine Femininform, *Χαπχρατος* für einen Genitiv, für indefiniten Kasus halten soll, ich weiß es nicht.

In der Angabe der Steuer ist das Zeichen nach *χαλκοῦ* ⚡ offenbar nichts anderes als *δραχμῶν*; denn wie man aus dem hinzugefügten *τέλος τ* berechnet, welche 300 Drachmen als *δεκάτ* gesteuert wurden, der Kaufpreis ist 3000 Drachmen; dieß nun konnte ausgedrückt sein durch $\frac{1}{2}$ Talent ($\chi \overline{\tau} \angle$) oder durch 3000 Drachmen (nach gewöhnlicher Bezeichnung $\chi \overline{\tau} \gamma$). In der hier gegebenen Bezeichnung aber ist bei dem γ für 3000 der die Tausend bezeichnende geschweifte Strich oben am Buchstaben fortgelassen, und auch das Zeichen für Drachme, sonst ρ oder \angle kommt hier dem älteren $<$ näher.

Papyr. Berol. Nro. 59.

(1) „Ἔτους ἰδ' τοῦ καὶ ἰα' μεχείρ . . . τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἐρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Διονύσιος, δεκάτης ἐγκυκλίον κατὰ διαγραφὴν Ψευχώνσιος (2) τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἡρακλείδης ὁ ἀντιγραφεὺς, ἀψαπο Οσορηρῆς ὄρου ἀπο . . . οἰκίας ἐγκόδομημένης καὶ δευ . . . (3) ἔκτον . . . ἐπ.ς τοῦ φρουρίου . . . ὃν ἔθετο αὐτῷ Γανούς τῆς Χάπχρωτίς.
πρὸς χαλκοῦ τάλαντα β' τέλος ,ασ'

Διονύσιος τραπεζίτης.“

»Im Jahre 14 oder 11 den . . . Mecheir hat an das Steueramt zu Hermonthis, bei dem Dionysios Zöllner ist, (die Steuer) des gewöhnlichen Zehnten nach Anweisung des Zollpächter Psenchonnis, die der Controlleur Herakleides unterschreibt, Apfapo Dsorerris des Horus Sohn von . . . eines gebauten und . . . Hauses einen sechsten . . . innerhalb des Kastells . . ., welches ihm Tanus der Chaphratis Kind verkaufte, entrichtet.

für zwei Talente Kupfer 1200 Drachmen Steuer.

Dionysios, Zöllner.«

Es hat dieses Register unüberwindliche Schwierigkeiten durch eine Menge wunderlicher Abföhrungen; ich habe oben im Grunde schon mehr als sicher gelesen angeführt, als ich verbürgen könnte. Im Datum selbst, welches das Ende des Februars 403 bezeichnet, ist der Tag des Mecheir corrigirt, so daß man nicht sieht, soll es γ oder ε oder was sonst sein. Auch der enchorische Contract giebt keine Aufklärung: im Jahr 11 Mecheir . . . statt der einfachen Zahl folgen einige Zeichen, in denen keine Spur einer Zahlenbezeichnung sich erkennen läßt; ich möchte vermuthen, daß dort irgend ein eponymischer Tag bezeichnet ist, vielleicht der erste des Monats. — Die zunächst folgenden Angaben der Beamten etc. stimmen ganz mit denen des vorigen Registers, welches 2 Monate später in demselben Steueramte eingeschrieben ist, überein; erst

wo beide von einander abweichen, beginnen in diesem die Schwierigkeiten.

In dem Rechtesregister wie in dem vorhergehenden folgt hinter *Ηρακλείδης ὁ ἀντιγορ.* das *τέλος ὠνῆς*, bei uns ein unerklärliches *αψαπο* oder *αφαπο*, sodann der Name des Käufers Osoreris Horus Sohn; mit dem folgenden *ἀπό* beginnt hier wie in der ersten Oxyrischen Zollaakte die Bezeichnung des Verkauften; ich erkenne die Züge *οἰκ* . . . Das Weitere der zweiten Zeile ist unverständlich. Die dritte Zeile beginnt mit *ε'* mit demselben senkrechten Striche, der im vorigen wie im Petrettinischen Papyre der *Ζοῖς* No. 3. *ἔκτον*, ein Sechstel bezeichnet; wieder dann ein unerklärliches Zeichen, endlich die Angabe der geographischen Lage. Aus den beiden verständlichen Stellen im zweiten Abschnitte des Registers vermute ich, daß Osoreris des Horus Sohn den sechsten Theil seines so und so großen Hauses gekauft hat; der Kaufpreis für diesen Haustheil, 2 Talente, läßt auf ein bedeutendes Areal des Hauses schließen, welches, wie ich vermuthete, angegeben ist in dem Zeichen zwischen *ἀπό* und *οἰκίας*; die Angabe müßte ein Zahlzeichen, die Maabbestimmung könnte, wie in pap. 37., ausgelassen sein, und sich *πῆγεις* von selbst ergänzen. Sieht man nun den unteren Theil jenes Zeichens an, so kann man es wohl für ein durch übermäßiges deutlich seinollen undeutlich gewordenenes *ε* halten; der Bogenstrich drüber ist schon aus andern Stellen als Zeichen für Tausend bekannt, so daß wir also lesen könnten: *ἀπό πῆγεων πεντακισχιλίων οἰκίας*; gemeint wären natürlich 5000 Quadratellen, also ein Haus, das eine halbe Arura bedeckte; von diesem würde $\frac{1}{6}$ verkauft, so daß also $8\frac{2}{3}$ Ellen oder $833\frac{2}{3}$ □ Ellen Haus bezahlt worden wären mit zwei Talenten. — In den Zeichen hinter *οικίας* erkennt man *ωκοδο και δευ*; vergleicht man den vorigen Papyrus, so kann man nicht zweifeln *ἠκοδομημένης* zu lesen. Das weitere *και δευ*, welches nichts von *και τετυρωμένης* an sich hat, könnte mancherlei bedeuten; ich zweifle,

ob ein schön angestrichenes Haus, was in Aegypten schon etwas hätte sagen wollen, mit *δευσιποιουμένης* könnte bezeichnet werden; *δευτερωμένης* zu lesen, und an ein reparirtes Haus zu denken, scheint am nächsten zu liegen, wäre dafür in Aegypten nicht *ἀνανεωμένης* zu erwarten (s. inscr. ap. Letronne recherches p. 52.); *δευτερευούσης* zu ergänzen, und etwa ein Hintergebäude oder Gebäude vom zweiten Range will mir auch nicht in den Sinn. Kurz ich weiß nichts recht; eben so wenig, was sich Geschicktes aus *αψαπο* machen ließe; unsere letzte, armseeligste Ausflucht ist gewesen, einen Doppelnamen Apsapo Osoreris zu formiren, wie sonst wohl Semmuthis Persinei, Melyt Persinei etc. vorkommt. Aber dieß, so wie die Erklärung der ganzen Stelle, ist durchaus präkä, zumal da wir auch dem Zeichen nach *ἐστον* keinen Sinn zu leihen wissen, es wäre denn statt *μέρος*, wie im pap. 40., welches nicht allzufremd, da das Zeichen in pap. 38., welches wir *μετόχων* lasen, und also den Anfang des Wortes, *με*, bezeichnete, genau dasselbe mit dem hier in Frage stehenden ist, so enthielte dieß die gespreizten und verkümmerten Buchstaben *με*, den Anfang von *μέρος*.

Es folgt sodann *ἐντός τοῦ προουρίου . . .*; in *ἐντός* ist das *ο* durch einen Bruch im Papyr umgekommen; daß es nur *ο*, nicht *οι* oder *αι* sein konnte, ersieht man aus dem geringen Raum zwischen *ν* und *τ*. Die nach *προουρίου* folgende Abbrüviatur, wohl der Name des Kastells, in dem das verkaufte Haus lag, ist ganz unleserlich. Ueber *ὄν ἐστο* ist schon oben gesprochen. Daß mir nicht geläufige *ἰέοθαι* für verkaufen kann leicht auf die aus andern Papyren bekannte Fromel *ἰέοθαι ὄνην* zurückgeführt werden. — Den Namen *Ταυοὺς* so wie den Weibernamen *Ταυεὺτ* bei Schow p. 62. glaube ich in Verbindung bringen zu können mit dem Götternamen einer in der Gegend zwischen Abussis und Memphis von Herrn von Minutoli copirten, von Böckh mir mitgetheilten Inschrift; sie lautet also:

ΥΔΟΜΑΙΣΤΑΝΟΝ ΘΕΟΝ ΙΔΡΥΣΑΝΤΟ

ΑΥΣΙΚΡΙΤΟΣ ΑΘΗΝΑΙ ΑΝΔΡΟΧΑΡΙΣ ΝΙΣΥΡΙ ΜΝΑΣΙΓΕΝΗΣ ΒΟΙΩΤ ΕΠΙΤΕΛΗΣ ΚΥΡΑΝΑ ΣΤΡΑΤΩΝ ΚΑΡΥΑΝΑ	ΣΩΣΙΚΛΗΣ ΑΘΗΝΑΙ ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΑΘΗΝΑΙΟ ΑΠΟΔΑΩΝΙΑΗΣ ΚΟΡΙ ΠΥΘΟΔΩΡΟΣ ΑΘΗΝΑΙ ΑΡΙΣΤΟΒΟΥΛΟΣ ΑΘΗΝ
--	---

ΚΑΙ ΤΗΝ ΤΡΑΓΕΖΑΝΑΝΘΕΘΕ
 ΣΑΝΑΜΥΡΤΑΙΟΣ ΡΟΔΙΟΣ

eine Inschrift, die nach Böckhs Ansicht aus der Zeit des Charbias sein möchte. Der in der ersten, wie Buttmann meinte, rhythmischen, Zeile genannte Gott scheint wie Amonrasonther, Amenekis Tchon Smyrsos, Peutnouphis, Sempammon (dieser Name bei Eustath. ad. Il. δ'. p. 332.) etc. aus mehreren Götternamen den eigenen zusammengesetzt zu haben, von denen der letzte *Τανον* mit unseren *Τανους* und *Τανεντ* in Verbindung zu bringen wäre.

Die Unterschrift unseres Papyres enthält in *πρός χαλκοῦ τάλαντα β* dasselbe *πρός*, welches wir wiederfinden in den Petrettinischen Papyren der *Ζοῖς* Nro. 3. *διὰ τὸ δεδούθει . . .* *πρός χαλκοῦ τάλαντα ιβ* etc. Die Steuer für diese zwei Kupfertalente ist natürlich nach der *δεκάτη* 1200 Drachmen, die beiden Zeichen hinter *τέλος* also α mit dem geschweiften Strich für Tausend, und σ.

Papyr. Berol, Nro. 41.

»Λγ' χοιάχ κθ' πεπτώκασι χαλκοῦ δραχμαὶ ρ' εἰκοστῆς ἔγκυκλίου ἐν Διοσπόλει τῇ μεγάλῃ (2) οἰκίας ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου, ἣν ἐγόρασεν Ἀριεὺς Ψενανύτιος παρὰ Σενθωῦτιος μεγάλ. καὶ Σενθωῦτιος μικρ., καθ' οὗ προκίεται . . .«

»Im Jahre 23 den 29. Choiach kamen ein 100 Kupferdrachmen gewöhnlicher Zwanzigsten in Groß Diospolis, für ein Haus bei dem Herakleion, welches Ariens Psenanytis Sohn von Klein Senthoytis und Groß Senthoytis kaufte, worüber vorliegen . . .«

Das abweichende Formular dieses Registers hat seinen Grund nicht etwa in einer eigenthümlichen Bestimmung des Inhaltes, sondern in dem Alter des Dokumentes, das, wie der Anfang des enchorischen Contractes lehrt, geschrieben wurde »Im Jahre 23 den 19. Choiach des König Ptolemäus Sohnes des Ptolemäus und der Arsinoe Götter Philopatoren;«¹⁾ gemeint ist das 23. Jahr des Epiphanes Eucharistos, also 182 den 29. und 25. Januar. Es ist auffallend, wie sich auch in den Buchstaben dieß Register von spätern unterscheidet; die Schrift ist äußerst wenig cursiv und kaum ein Anfang gemacht zu jener leichteren Weise, die 50 Jahre später durchaus vorherrschend ist. — Eine geringere Abweichung

1) Wir können nicht umhin bei dieser Gelegenheit eine in der Cyrenaika bei Ptolemais gefundene Inschrift zu erwähnen, die von Herrn Letronne folgender Maassen ergänzt wurde (Journal des Savans 1828. p. 260.):

ΒΑΣΙΛΙΣΣΑΝ ΑΡΣΙΝΟΗΘΕΑ || ΝΑΙΕΛΦΗΝ
ΤΗΝ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΚΑΙ ΒΕΡΕΝΙΚΗΣ || ΘΕΩΝ ΣΩΤΗΡΩΝ
Η ΠΟΛΙΣ

Herr Letronne sagt: »suchen wir in der Reihe der Lagiden, welche die Arsinoe, die Tochter des Ptolemäus und der Berenike sein könnte, so finden wir nur die zweite Gemahlin des Ptolemäus Philadelphus, seine Schwester, Tochter des Soter und der Berenike. Aber Philadelphus ist während seiner ganzen Regierung nicht König in der Cyrenaika gewesen, welche in dieser Zeit nacheinander den Magas, Demetrius und Ptolemäus Euergetes zu Königen hatte, weshalb denn auch in der Adulstansischen Inschrift unter den Provinzen, die Euergetes von Philadelphus überkam, Cyrene nicht genannt wird. Wäre kein anderer Ausweg, so müßte man sich freilich darauf einlassen, daß Philadelphus nach Beendigung der Kriege mit Magas, oder während sein Sohn Euergetes in Cyrene König war, irgend eine königliche Gnade gegen die Stadt ausübte, oder die Stadt ihn wegen anderer Gründe ehren wollte. Aber eine andre Arsinoe ist die oben genannte, die Tochter des Euergetes und der Cyrenäischen Berenike Euergetis, Schwester und Gemahlin des Philopator; s. inscr. Ros. I. 5. Justin. 29. 1. nennt sie irrig Eurydice; die nun war, ich weiß nicht bei welcher Gelegenheit, von den Bürgern von Ptolemais mit einer Statue geehrt, die also folgende Inschrift tragen mußte:

ΒΑΣΙΛΙΣΣΑΝ ΑΡΣΙΝΟΗΣ ΘΕΑΝ ΦΙΛΟΠΑΤΟΡΑ
ΤΗΝ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΚΑΙ ΒΕΡΕΝΙΚΗΣ || ΘΕΩΝ ΖΥΕΡΙΕΤΩΝ
Η ΠΟΛΙΣ

Die zweite Zeile darf hier etwas kürzer sein, da ihre Buchstaben kleiner sind; daß aber Η ΠΟΛΙΣ genau unter die Mitte der Zeile kommen müsse, hat Herr Letronne wohl zu sehr berücksichtigt. —

ist im Eingange statt des gewöhnlichen $\xi\tau\omicron\upsilon\varsigma$ der Dokumente jenes Zeichen, welches man durchgängig $\lambda\upsilon\kappa\acute{\alpha}\beta\alpha\nu\tau\omicron\varsigma$ erklärt; diese Erklärung selbst ist sehr zweideutig, wie käme solch höchst poetisches Wort in die alltäglichste Sprache, diese Form des Λ in altgriechische Zeit; man sieht vielmehr aus den Quittungen etc. der Papyre, daß dieß L nichts als eine Art Anführungs- oder Aufmerksamkeitszeichen sein kann. — Für die Form $\chi\omicron\iota\acute{\alpha}\chi$ (sonst $\chi\omicron\iota\acute{\alpha}\kappa$, in römischer Zeit auch $\chi\upsilon\acute{\alpha}\kappa$) fehlt es nicht an alten Beispielen; s. Buttman p. 96.

Es folgen hierauf einige durchaus schwierige Zeichen; erst bei $\kappa' \acute{\epsilon}\gamma\kappa\upsilon$. kommt man wieder auf sicheren Boden. Was vorhersteht, war ich nahe daran $\acute{\tau}\acute{\epsilon}\tau\alpha\kappa\tau\alpha\iota \acute{\epsilon}\pi\iota \tau\eta\nu \beta\alpha\sigma\iota\lambda\iota\kappa\eta\nu \tau\rho\acute{\alpha}\pi\epsilon\zeta\alpha\nu$ zu lesen, so verwischt, abgekürzt und verschnörfelt sind die einzelnen Sylben; dagegen sprach einmal, was ich über $\acute{\tau}\acute{\epsilon}\tau\alpha\kappa\tau\alpha\iota$ meine, welches hier nicht den Namen des Käufers, sondern $\acute{\tau}\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ zum Subjekt gehabt haben würde, da der Name im Zwischensatze steht; zu solchem $\acute{\nu}\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ so und so viel wäre auch nicht einmal am Ende des Papyrs hinter $\pi\rho\omicron\kappa\acute{\epsilon}\tau\alpha\iota$ Raum, das doch gewiß nicht fehlen darf; hätte an besagter Stelle die Angabe der Steuer gestanden, so würde man sie schon deutlicher markirt haben, als daß sie sich in den 4 unlesbaren Zeichen am Ende unseren Augen entziehen könnte. So machte ich einen andern Versuch den Anfang zu lesen; was mir vorher als $\tau\epsilon\epsilon$ erschien, bezeichnet sicherer $\pi\epsilon$; nach einigen lückenhaften Zügen folgt ω mit einem Abführungszzeichen: $\pi\epsilon \dots \omega \dots$ im Steuerregister, das in officialer Sprache $\pi\tau\acute{\omega}\mu\alpha$ heißt? ich ergänze dreist $\acute{\pi}\acute{\epsilon}\pi\tau\omega\kappa\epsilon\nu$ oder $\pi\epsilon\pi\tau\acute{\omega}\kappa\alpha\sigma\iota$; es spricht für mich das gleiche $\acute{\pi}\acute{\epsilon}\pi\tau\omega\kappa\epsilon\nu$ im Petrettinischen Register. Aber was ist an das Steueramt eingekommen? ich glaube die nächsten Zeichen; denn χ in den Papyren, was kann es sein als $\chi\alpha\lambda\kappa\omicron\upsilon$? Nach einer etwas wunderlich verzogenen Figur folgt ρ' , nichts anders als das Zahlzeichen 100; was davor steht ist weder ein ϵ noch ein τ oder sonst ein Buchstabe; in der späteren, flüchtigeren Schrift

bezeichnet ρ die Drachmen, hier haben wir an diesem Zeichen noch oben und unten ein Häkchen; so glaube ich wirklich, dieß Zeichen soll δραχμῶς sein, daß also 100 Kupferdrachmen Kaufschuten von einem für 2000. Kupferdrachmen gekauften Hause gesteuert wären. Bedenken wir was οἰκία auch bedeuten, daß hier eine genauere Bezeichnung vielleicht eines Hausstheiles ausgelassen sein kann, so wird uns der wohlfeile Kauf nicht stören. — Es folgt dann ἐν Αἰοσπόλει mit derselben Abtürzung wie in den Greshchen Registern geschrieben; die zunächst stehenden Züge sind eine willkürliche Abbraviatur für τῆ; denn das folgende μεγ kann eben nur μεγάλη sein.

Der Anfang der zweiten Zeile ist sehr deutlich οἰκίας ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου, offenbar ad Heracleum, einem Heiligthum des Herakles, neben dem das verkaufte Haus liegt; ἐγόρασεν mit dem verkehrten ε schrieb der Schreiber vielleicht seiner falschen Aussprache nach. Der Name des Käufers ist Ἀριεὺς, seines Vaters Name war vergessen, mußte darum über der Zeile eingeschaltet werden; ich lese ziemlich sicher Ψερανύτιος, ein recht ägyptischer Name P-sen-anyt; man möchte wohl nicht sehr das Ziel verfehlen, wenn man dieß Anyt mit Herodots Anysis, d. i. eigentlich Heracleopolis (ⲡⲥⲦ Jesaias 30. 4. 2 NHC Kopt.) vergleiche; weiterer Combinationen mit unserem Ἡρακλεῖον enthalte ich mich. — Zwei Menschen haben das Haus verkauft; des zweiten Name ist deutlich Σερωῦτιος, von dem des ersten liest man auch Anfangs der dritten Zeile deutlich Σουτιος; was am Ende der zweiten Zeile steht παρα Σε. gehört offenbar dazu; ein Strichelchen nach diesem Σε, dessen Fortsetzung vermischt ist, ergänzt sich leicht zu ν, so daß beide Verkäufer oder Verkäuferinnen Σερωουτις heißen; sie unterscheiden sich durch hinzugefügte Abbraviaturen, beim ersten Namen ε, beim zweiten ein senkrecht durchstrichenen μ, wohl μ. Aus der Nechutesurkunde ist Νεχούτης μικρὸς Ἀσωτος bekannt, es ist nichts leichter als μέγας und μικρὸς zu lesen, nur so nah liegendes konnte man füglich abbreviren. — Den letzten leserlichen Worten καὶ ὁ ἔπρὸ κελταί könnte dem Sinne nach sich ἡ συγγραφή anschließen, doch schließen sich dem die Züge des außergelächten Endwortes nicht an. —

